**HANSESTADT LÜNEBURG**
DER OBERBÜRGERMEISTER

Vorlage-Nr.
**VO/9565/21**

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Duda

Datum:
31.05.2021

# Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

**Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Oberbürgermeister Mädge vom 29.05.2021**

**Beratungsfolge:**

| Öffentl. Status | Sitzungs-datum | Gremium |
|---|---|---|
| N | 24.06.2021 | Verwaltungsausschuss |
| Ö | 01.07.2021 | Rat der Hansestadt Lüneburg |

**Sachverhalt:**
Eine gegen den Oberbürgermeister eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde ist dem Rat der Hansestadt Lüneburg zur Entscheidung vorzulegen, da dieser nach § 107 Abs. 5 Satz 1 NKomVG Dienstvorgesetzter des Oberbürgermeisters und somit für die Entscheidung über eine, gegen diesen gerichtete, Dienstaufsichtsbeschwerde zuständig ist.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein formloser Rechtsbehelf, mit der das Tätigwerden des Dienstvorgesetzten angeregt werden soll und der die Überprüfung des beanstandeten Vorganges zum Ziel hat. Die Dienstaufsichtsbeschwerde richtet sich gegen das persönliche Fehlverhalten eines Mitarbeiters des öffentlichen Dienstes.

Ist hingegen eine fachliche Überprüfung einer Entscheidung das Ziel, handelt es sich um eine Fachaufsichtsbeschwerde. In dem hier vorliegenden Fall wurde sowohl Dienst- als auch Fachaufsichtsbeschwerde erhoben.

Die Fachaufsicht für den Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg übt in diesem Fall gemäß § 171 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz aus. Der Beschwerdeführer wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Fachaufsichtsbeschwerde dort einzureichen ist.

Dem Rat der Hansestadt Lüneburg werden die, in der Anlage in anonymisierter Form beigefügten, Beschwerdeschreiben vom 29.05.2021 gegen Herrn Oberbürgermeister Mädge vorgelegt. Zudem sind die in Zusammenhang stehenden Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sowie einen städtischen Mitarbeiter in anonymisierter Form beigefügt. In den Beschwerdeschreiben gegen Herrn Oberbürgermeister Mädge führt der Beschwerdeführer an, dass seine gesamten Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden gegen den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und den städtischen Sachbearbeiter seit dem

28.08.2020 für die Stadtratssitzung heranzuziehen seien.
Hierzu merkt die Verwaltung an, dass nach Aktenlage vermutlich der 28.07.2020 und nicht der 28.08.2020 gemeint ist. Eine Aufstellung der eingegangenen Beschwerden gegen den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und den städtischen Sachbearbeiter ist der Vorlage als **Anlage „Chronologische Auflistung“** beigefügt.

Der Beschwerdeführer rügt mit seinem Schreiben Widerrechtlichkeiten zur Dienstaufsichtspflicht, die nicht erfolgte Abstellung von Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden, Unterdrückungen und Vernachlässigungen zu Pflichten.

**I. Persönliches Fehlverhalten**

Herr Oberbürgermeister Mädge war bis zum Eingang der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen ihn nicht in diese Angelegenheit involviert und es gab keinen persönlichen Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und Herrn Oberbürgermeister Mädge.
Der einzige schriftliche Kontakt zum Beschwerdeführer bestand in der Zurückweisung von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Sachbearbeiter im Dezernat Nachhaltigkeit, Sicherheit und Recht sowie den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

Ein persönliches Fehlverhalten ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

**II. Fachliche Überprüfung des Sachverhalts**

Hinsichtlich der fachlichen Überprüfung des zugrundeliegenden Sachverhalts wird seitens des zuständigen Dezernates III wie folgt ausgeführt:

1. **Allgemeines, Rechtliches und Hinweise**

**a)** Die Hansestadt Lüneburg ist nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz Dienst- und Fachaufsichtsbehörde gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) im betreffenden Zuständigkeitsgebiet.

**b)** Die Einteilung der Kehrbezirke geht teilweise über die Stadtgrenzen hinaus, weshalb die Hansestadt Lüneburg in diesem Fall sachlich für ein Objekt im Landkreis Lüneburg zuständig ist.

**c)** Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird nach bestehender Gesetzeslage für sieben Jahre bestellt. Innerhalb dieser sieben Jahre hat er zwei Mal eine Feuerstättenschau unter Berücksichtigung des zeitlichen Abstandes durchzuführen.

**d)** Der Beschwerdeführer verweist in seinen Beschwerdeschreiben auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG, Beschluss vom 22.04.1953 – 1 BvR 162/51) wonach ihm ein Recht auf Bescheidung zustünde. Fazit dieses Beschlusses ist, dass das Grundrecht des Art. 17 Grundgesetz (GG) demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf verleiht, dass die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten (Beschwerdeführer) die Art der Erledigung schriftlich mitteilt. Gleichzeitig wird darin jedoch auch festgestellt, dass in gleicher Sache grundsätzlich kein Anspruch auf sachliche Prüfung und Bescheidung besteht. Auf die Beschwerden folgten stets eine Prüfung der Angelegenheit und eine schriftliche Antwort (siehe chronologische Aufstellung).

**e)** Der Beschwerdeführer hat in der Vergangenheit und auch aktuell die Abberufung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für sein Objekt beantragt. Das Schornsteinfegerrecht sieht diese Möglichkeit nicht vor. Ein Wechsel ist nicht möglich.

**2. Informationen in Bezug auf die Beschwerden gegen Herrn Oberbürgermeister Mädge**

**a)** Die am 29.05.2021 eingegangenen Schreiben an die Ratsmitglieder Ulrich Löb, Karl Heinz Fahrenwaldt, Frank Soldan und Robin Gaberle sind inhaltsgleich.

**b)** Als Beschwerdepunkte gegen Herrn Oberbürgermeister Mädge führt der Beschwerdeführer an:

- Herr Oberbürgermeister Mädge hätte seine Dienstaufsichtspflicht gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nicht rechtmäßig ausgeführt.
- Seinen Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden gegen den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wurde nicht abgeholfen
- Unterdrückungen.
- Seine Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden gegen den städtischen Mitarbeiter seien nicht geklärt und nicht abgeholfen worden.
- Vernachlässigung von Pflichten durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und den städtischen Mitarbeiter.
- Nichteinhaltung der Maskenpflicht durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und den städtischen Mitarbeiter.

**c)** Alle vorgebrachten Beschwerden erstrecken sich auf Vorgänge im Zusammenhang mit der Durchführung der Feuerstättenschau am 28.07.2020.

**d)** Schreiben chronologisch aufgeführt, die mit der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Oberbürgermeister Mädge in Zusammenhang stehen:

- 30.06.2020 Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen einen städtischen Mitarbeiter
- 09.07.2020 Erweiterte Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den städtischen Mitarbeiter
- 28.07.2020 Durchführung der Feuerstättenschau
- 28.07.2020 Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und den städtischen Mitarbeiter
- 30.07.2020 Erweiterte Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und den städtischen Mitarbeiter
- 05.08.2020 Erweiterte Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und den städtischen Mitarbeiter
- 19.08.2020 Anmahnung Nichtbeantwortung der Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden gegen den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und den städtischen Mitarbeiter
- 24.08.2020 Anmahnung Nichtbeantwortung der Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden gegen den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und den städtischen Mitarbeiter

- 19.01.2021 Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
- 19.02.2021 Beschwerdeschreiben an Oberbürgermeister Mädge aufgrund der Zurückweisung der Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde vom 19.01.2021

**3. Inhaltliches zu den Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden gegen den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**a) Beschwerdepunkte:**

**Beschwerden vom 28.07.2020, 30.07.2020, 05.08.2020**

- Es wurden bei der Feuerstättenschau nicht alle Pflichtaufgaben durchgeführt
- Es fanden während der Feuerstättenschau keine vollständigen Überprüfungen statt
- Widerrechtliches und willkürliches Handeln
- Nichteinhaltung der Abstandsregelungen während der Feuerstättenschau
- Fehlender Mund- und Nasenschutz beim Öffnen der Haustür
- Fehlender Schutzüberzug an den Schuhen

**Beschwerde vom 19.01.2021**

- Fehlender Feuerstättenbescheid über die am 28.07.2020 durchgeführte Feuerstättenschau, darüber hinaus wäre diese nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden.

**b) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hatte mitgeteilt:**

**Zu den Beschwerden vom 28.07.2020, 30.07.2020, 05.08.2020**

- Es wurden alle Arbeiten durchgeführt. Auf die Inaugenscheinnahme der Schornsteinwangen im I. OG hätte er verzichtet, da seit vielen Jahren keine Änderungen an den Feuerstätten erfolgt waren.
- Weiterhin hätte er den Beschwerdeführer im Beisein des städtischen Mitarbeiters gefragt, ob dieser für den Betrieb des vorhandenen Kamins Holz lagern würde. Der Beschwerdeführer hätte dies verneint.
- Einem widerrechtlichen und willkürlichen Handeln hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger widersprochen; der Beschwerdeführer hatte keine detaillierten Angaben gemacht.
- Die Abstandsregelungen konnten trotz intensiver Bemühungen nicht durchweg eingehalten werden. Der Beschwerdeführer ging stets voraus und versperrte teilweise den Durchgang der Türen.
- Ein Mund- u. Nasenschutz wurde angelegt, als der Beschwerdeführer die Tür zum Gebäude öffnete. Der Mund- u. Nasenschutz wurde während der gesamten Durchführung der Feuerstättenschau im Gebäude getragen.
- Überziehschuhe sollten lt. Angabe des städtischen Mitarbeiters aus Sicherheitsgründen (Unfallverhütungsvorschriften) nicht getragen werden, da ggf. kein sicher Halt gegeben wäre.

**Zu der Beschwerde vom 19.01.2021**

- Ein Feuerstättenbescheid ist mit Schreiben vom 04.08.2020 an den Beschwerdeführer verschickt worden, einen Rücklauf hat es nicht gegeben.

c) **Ergebnis:** Herr Oberbürgermeister Mädge hatte die Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden nach erfolgter Prüfung des Sachverhalts jeweils zurückgewiesen, da die gesamte Verfahrensweise des Bezirksschornsteinfegers nicht zu beanstanden war.

**Zu 4. Inhaltliches zu den Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden gegen den städtischen Mitarbeiter**

**a) Beschwerdepunkte:**

**Beschwerde vom 30.06.2020:**
Rechtswidriges Handeln und unzureichende Beantwortungen der Schreiben vom 04.06.2020 und vom 23.06.2020.

In dieser Beschwerde ging es darum, dass der städtische Mitarbeiter dem Beschwerdeführer das Datum der vorgesehenen Feuerstättenschau mitgeteilt hatte sowie den Umstand, dass er selbst als Behördenvertreter im Rahmen seiner Aufsichtspflicht an dieser teilnehmen wird. Eine Teilnahme des städtischen Mitarbeiters hatte der Beschwerdeführer widersprochen. Weiterhin hat der Beschwerdeführer eine nicht korrekte Anmeldung zur Feuerstättenschau moniert.

**Ergebnis:** Die Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde wurde von Herrn Oberbürgermeister Mädge zurückgewiesen, da dem städtischen Mitarbeiter kein Fehlverhalten vorzuwerfen war.

**Beschwerde vom 09.07.2020:**
Erneut begründet mit rechtswidrigem Handeln und unzureichende Beantwortungen seiner Anschreiben, Anmeldepflichten zur Feuerstättenschau wären nicht korrekt ausgeübt, sein Antrag auf Abberufung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers wäre nicht bearbeitet worden.

**Ergebnis:** Die Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde wurde von Herrn Oberbürgermeister Mädge als unbegründet zurückgewiesen, da dem städtischen Mitarbeiter kein Fehlverhalten vorzuwerfen war.

**Beschwerden vom 28.07.2020, 30.07.2020, 05.08.2020**

- Es fanden während der Feuerstättenschau keine vollständigen Überprüfungen durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger statt
- Teilnahme an der Feuerstättenschau trotz seines ausgesprochenen Betretungsverbotes
- Keine vollständigen Klärungen und Beantwortungen seiner Schreiben an den städtischen Mitarbeiter
- Widerrechtliches und willkürliches Handeln durch den städtischen Mitarbeiter
- Nichteinhaltung der Abstandsregelungen während der Feuerstättenschau
- Fehlender Mund- und Nasenschutz beim Öffnen der Haustür
- Hausfriedensbruch, da der städtische Mitarbeiter sein Grundstück und sein Haus betreten hätte

**b) Der städtische Mitarbeiter hatte mitgeteilt:**

**Zu den Beschwerden vom 28.07.2020, 30.07.2020, 05.08.2020**

- Der Beschwerdeführer versperrte während der gesamten Fuerstättenschau häufig den Weg. Eine genaue Inaugenscheinnahme der Durchführung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger war dadurch nicht möglich. Dies hatte der städtische Mitarbeiter dem Beschwerdeführer bei der Feuerstättenschau mitgeteilt.
- Seine Teilnahme an der Feuerstättenschau wurde dem Beschwerdeführer im Vorfeld ausführlich begründet.
- Es wurden alle an ihn herangetragenen Fragen vollständig beantwortet.
- Einem widerrechtlichen und willkürlichen Handeln widerspricht der städtische Mitarbeiter.
- Ein Abstand von 1,5 m wurde grundsätzlich eingehalten. Durch die Anwesenheit des Beschwerdeführers und dadurch, dass dieser häufig den Weg versperrte, wurde der Sicherheitsabstand von ihm selbst unterschritten.
- Beim Öffnen der Haustür durch den Beschwerdeführer bestand ein Abstand von über 1,5 m zu diesem.
- Mit der Teilnahme an der Feuerstättenschau wurde das Aufsichtsrecht wahrgenommen. Bei der vorherigen Feuerstättenschau durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger hatte der Beschwerdeführer im Nachhinein eine Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen diesen eingereicht. Auch aus diesem Grund wurde das Aufsichtsrecht wahrgenommen.

**c) Ergebnis:** Herr Oberbürgermeister Mädge hatte die Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden nach Prüfung jeweils zurückgewiesen, da die gesamte Verfahrensweise des städtischen Mitarbeiters nicht zu beanstanden war.

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass die Vorgehensweise des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers sowie des städtischen Mitarbeiters mehrfach fachlich überprüft wurde. Es hat sich keine Beanstandung ergeben.

Somit ergibt sich in fachlicher Hinsicht keine Beanstandung.

**III. Fazit**

Es liegt weder ein persönliches Fehlverhalten noch eine fachlich nicht korrekt getroffene Entscheidung vor.

**Beschlussvorschlag:**
Die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 29.05.2021 gegen Herrn Oberbürgermeister Mädge wird als unbegründet zurückgewiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Kosten (in €)**

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 1.123,00

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja
Nein
Teilhaushalt / Kostenstelle:
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

**Anlage/n:** (Hinweis: Alle Anlagen wurden anonymisiert)
**Anlage 1:** Chronologie

**Anlage 2:** Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen Herrn OB Mädge vom 29.05.2021 (gerichtet an Ratsherrn Fahrenwaldt)

**Anlage 3:** Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen Herrn OB Mädge vom 29.05.2021 (gerichtet an Beigeordneten Gaberle, mehrfacher Eingang - inhaltsgleich)

**Anlage 4:** Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen Herrn OB Mädge vom 29.05.2021 (gerichtet an Beigeordneten Löb)

**Anlage 5:** Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen Herrn OB Mädge vom 29.05.2021 (gerichtet an Beigeordneten Soldan)

**Anlage 6:** Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde des Beschwerdeführers gegen städt. Mitarbeiter vom 30.06.2020

**Anlage 7:** Antwortschreiben OB Mädge vom 02.07.2020 zur Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerde vom 30.06.2020 gegen städt. Mitarbeiter

**Anlage 8:** Schreiben des Beschwerdeführers vom 09.07.2020; Nachfristsetzung – erneute Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen städt. Mitarbeiter

**Anlage 9:** Antwortschreiben OB Mädge vom 14.07.2020 zur Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen städt. Mitarbeiter vom 09.07.2020

**Anlage 10:** Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde des Beschwerdeführers vom 28.07.2020 gegen städt. Mitarbeiter

**Anlage 11:** Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde des Beschwerdeführers vom 28.07.2020 gegen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

**Anlage 12:** Erweiterte Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde des Beschwerdeführers gegen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vom 30.07.2020

**Anlage 13:** Erweiterte Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde des Beschwerdeführers gegen städt. Mitarbeiter vom 30.07.2020

**Anlage 14:** Schreiben des Beschwerdeführers vom 31.07.2021 zur Abberufung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

**Anlage 15:** Erweiterte Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde des Beschwerdeführers gegen städt. Mitarbeiter vom 05.08.2020

**Anlage 16:** Erweiterte Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde des Beschwerdeführers gegen den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vom 05.08.2020

**Anlage 17:** Schreiben des Beschwerdeführers vom 19.08.2020 zu Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden ab 13.06.2020 und zur Abberufung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

**Anlage 18:** Schreiben des Beschwerdeführers vom 23.08.2020 zu Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden ab 13.06.2020 und zur Abberufung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

**Anlage 19:** Antwortschreiben OB Mädge vom 28.08.2020 auf Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen städt. Mitarbeiter; Antwort Schreiben vom 28.07.2020, 30.07.2020, 05.08.2020, 19.08.2020 und 23.08.2020

**Anlage 20:** Antwortschreiben OB Mädge vom 28.08.2020 auf Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger; Antwort Schreiben vom 28.07.2020, 30.07.2020, 05.08.2020, 19.08.2020 und 23.08.2020

**Anlage 21:** Antwortschreiben OB Mädge vom 28.08.2020; Antwort auf Schreiben vom 31.07.2020

**Anlage 22:** Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde des Beschwerdeführers gegen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vom 19.01.2021

**Anlage 23:** Antwortschreiben OB Mädge vom 15.02.2021 zur Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde vom 19.01.2021

**Anlage 24:** Schreiben des Beschwerdeführers vom 19.02.2021 zur Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde vom 19.01.2021

**Anlage 25:** Antwortschreiben OB Mädge vom 08.03.2021 zum Schreiben vom 19.02.2021

**Anlage 26:** Schreiben des Beschwerdeführers vom 28.05.2021; Abberufung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

**Anlage 27:** Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde des Beschwerdeführers gegen städt. Mitarbeiterin vom 14.06.2021 – im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Oberbürgermeister Mädge

**Beratungsergebnis:**

| | Sitzung am | TOP | Ein-stimmig | Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen | lt. Be-schluss-vorschlag | abweichende(r) Empf /Beschluss | Unterschr. des Protokollf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 4 | | | | | | | |

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
DEZERNAT III
Bereich 31 - Umwelt

---

# Dienstaufsichtsbeschwerde geg. Herrn Oberbürgermeister Mädge vom 29.05.2021

- Chronologische Darstellung der Vorkommnisse ab Januar 2020 -

**Verwendete Abkürzungen im Text:**
bBSF - (bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger)
FS - (Feuerstättenschau)
FB - (Feuerstättenbescheid)
B - (Beschwerdeführer)
M - (Mitarbeiter/in Hansestadt Lüneburg)

Hinweis:
in **blau** markierte Vorkommnisse = Bezug zur DAB u. FAB gegen Herrn OB Mädge

| | |
|---|---|
| Januar 2020 | bBSF teilt mit, dass er vorhat, im Frühjahr 2020 eine FS bei B durchzuführen; die letzte FS fand am 07.07.2016 statt<br>Hinweis: Eine FS ist durch den bBSF zweimal während der siebenjährigen Bestellung durchzuführen |
| 24.02.2020 | bBSF Schreiben an B – Anmeldung zur FS für den 11.03.2020 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr |
| 24.02.2020 | Schreiben M an B – Mitteilung über Durchführung FS am 11.03.2020. |
| 12.03.2020 | Info von bBSF, dass die FS am 11.03.2020 nicht stattgefunden hat; B hatte die Tür nicht geöffnet.<br>Weitere Info von bBSF: Sein Anmeldeschreiben vom 24.02.2020 ist am 12.03.2020 als „Unzustellbar“ von der Post zurückgekommen. Er hatte das Schreiben an die ihm bekannte Postfachadresse geschickt. |
| März 2020 | Recherche Bereich 31: das jahrelang bekannte Postfach von B gab es zu dem Zeitpunkt seit Kurzem nicht mehr. |
| 07.04.2020 | Entscheidung zwischen bBSF und M, dass aufgrund der Corona-Pandemie die FS frühestens im Juli dieses Jahres durchgeführt wird. |
| 04.06.2020 | Schreiben M an B – Anmeldung zur FS am 07.07.2020 in der Zeit von 10:00 bis 10:30 Uhr. Es wird mitgeteilt, dass M im Rahmen seiner Aufsichtspflicht a. d. FS teilnehmen wird. |
| 05.06.2020 | Schriftliche Anmeldung durch bBSF an B zur Durchführung der FS am 07.07.2020 in der Zeit von 10:00 bis 11:00 Uhr. |
| 13.06.2020 | Fax-Schreiben B – teilt mit, dass er urlaubsbedingt bis zum 28.07.2020 abwesend ist.<br>Schlägt drei Termine für die Durchführung der FS vor: 28.07. 08:00Uhr, 29.07. 08:00 Uhr und 30.07. 08:00 Uhr. |

23.06.2020 Schreiben M an B mit Festsetzung der Durchführung der FS am 28.07.2020 um 08:00 Uhr. Erneuter Hinweis auf Teilnahme durch Bereich 31.
Hier keine erneute Anmeldung durch bBSF.

24.06.2020 Fax-Schreiben B an OB – Antrag Abzug bBSF (Grundangabe: Verursachung von Schäden) / Antrag Zuständigkeit auf anderen Schornsteinfeger zu übertragen

**30.06.2020 Fax-Schreiben B – DAB u. FAB gegen M**
**Gründe: nicht gesetzmäßiges Handeln und unzureichende Beantwortung seiner Schreiben vom 04.06. u. 23.06.2020 durch M**

02.07.2020 Antwortschreiben OB an B a. Fax-Schreiben vom 24.06.2020 mit ausführlicher Erläuterung, weshalb ein Wechsel d. bBSF nicht möglich ist

**02.07.2020 Antwortschreiben OB an B aufgrund DAB u. FAB v. 30.06. gegen M**
**DAB u. FAB wird zurückgewiesen.**

29.06.2020 Fax-Schreiben B an M – Untersagung der Teilnahme an der FS, Anweisung, dass bBSF sich zur FS anzumelden hat, da er dies bisher nicht getan hätte. Bei Unterbleiben werde er den bBSF am 28.07. nicht ins Haus lassen.

02.07.2020 Antwortschreiben B31 an B auf sein Schreiben vom 29.06. an M

Antwort mit Erläuterung, dass eine Teilnahme von M stattfinden wird und die Anmeldung zur FS ausreichend kommuniziert wurde.
Mitteilung, dass bei Nichtzustandekommen des Termins die FS mit Anwendung von Zwangsmitteln herbeigeführt wird.

09.07.2020 Fax Schreiben B an OB – erneute / erweiterte DAB u. FAB gegen M
Gründe: nicht gesetzmäßiges Handeln und unzureichende Beantwortung seiner Schreiben vom 04.06., 13.06. u. 23.06.2020, Nichtbeantwortung seiner Schreiben vom 24.06.2020 und vom 29.06.2020, Mängel in der Bearbeitung hinsichtlich Antrag zur Abberufung von bBSF.

14.07.2020 Ausführliches Antwortschreiben OB an B auf DAB/FAB vom 09.07.2020 gegen M
DAB/FAB wird als unbegründet zurückgewiesen

28.07.2020 Durchführung der FS ab 08:00 Uhr

**28.07.2020 u. B reicht DAB u FAB gegen bBSF und M ein.**
**30.07.2020 u. bBSF habe die FS nicht ordnungsgemäß durchgeführt und die durch Covid19**
**05.08.2020 bedingten Hygieneregeln (Mund-Nasen-Schutz, Abstand) nicht eingehalten. Gegen M bemängelte er, dass dieser sich widerrechtlich Zutritt zu dessen Grundstück verschafft hätte und dass er die o.g. Hygieneregeln nicht eingehalten hätte.**

31.07.2020 Fax-Schreiben B an OB – Antrag Abberufung bBSF bisher nicht verfügt und förmlich beschieden

**19.08.2020 u. 23.08.2020** **Fax-Schreiben B an OB – Anmahnung Nichtbeantwortung seiner DABs u. FABs gegen bBSF und M**
**Erinnerung an sein Antragsbegehren auf Abberufung des bBSF**
**⇨ Antwort dieser beiden Schreiben im Antwortschreiben OB an B vom 28.08.2020 berücksichtigt**

28.08.2020 OB antwortet B a. sein Fax-Schreiben vom 31.07.2020 – wiederholte Antwort zum Sachverhalt Abberufung bBSF

**28.08.2020** **OB antwortet B – DABs u. FABs v. 28.07./30.07./05.08.2020 gegen bBSF werden als unbegründet zurückgewiesen**
**Antwortschreiben beinhaltet Fax-Schreiben B vom 19.08.2020 u. 23.08.2020**

**28.08.2020** **OB antwortet B – DABs u. FABs v. 28.08./30.07./05.08.2020 gegen M werden als unbegründet zurückgewiesen**
**Antwortschreiben beinhaltet Fax-Schreiben vom 19.08.2020 u. 23.08.2020**

**19.01.2021** **Fax-Schreiben B an OB – DAB u. FAB gegen bBSF**
**Grund: es wurde bisher kein FB v. bBSF erteilt / FS am 28.07.2020 wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt (keine neuen Sachverhalte v. H genannt)**

**15.02.2021** **OB antwortet B und weist die DAB u. FAB v. 19.01. gegen bBSF als unbegründet zurück. FB wurde lt. bBSF mit Schreiben v. 04.08.2020 erteilt.**
**Kopie FB wurde für B z. K. beigelegt; für ein Original wurde an bBSF verwiesen**
**Eine nicht ordnungsgemäß durchgeführte FS wurde im letzten Jahr bereits mehrfach beanstandet und ausführlich durch OB beantwortet.**

**19.02.2021** **Fax-Schreiben B an OB – Beschwerde, dass seine DAB u. FAB vom 19.01.2021 gegen bBSF nicht abgeholfen wurde (bezieht sich auf Schreiben OB v. 15.02.)**
**Beschwerde, dass Kopie FB keine Unterschrift enthält**

**08.03.2021** **Antwort OB an B a. Schreiben v. 19.02. mit Bezug auf Antwortschreiben vom 15.02.2021**

28.05.2021 Fax-Schreiben B an OB – Erneuter Antrag auf Abberufung bBSF

**29.05.2021** **Fax-Schreiben B an Ratsmitglieder / Beigeordnete – DAB u. FAB gegen OB (mehrfach inhaltsgleich eingegangen an vier unterschiedliche Adressaten)**

**14.06.2021** **Fax-Schreiben B an OB – DAB u. FAB gegen M**
**Grund: fehlende Eingangsbestätigung zu einem fünften Fax vom 29.05.2021**

** EINGANGSBENACHRICHTIGUNG : FAX ERFOLGREICH EMPFANGEN **

| EMPFANGSZEIT | REMOTE-CSID | DAUER | SEITEN | STATUS |
|---|---|---|---|---|
| 29. Mai 2021 um 15:01:22 MESZ | [redacted] | 68 | 2 | Empfangen |

29/05/2021 14:52 [redacted] S. 01

[redacted]

[redacted] **DE -** [redacted]

[redacted]

Phone 04131 / xxxxx
Phone 04131 / xxxxx
Fax 04131 / xxxxx
e-mail [redacted]@xxx.de

[redacted]

Stadt Lüneburg
Stadtratsmitglied Herr Karl Heinz Fahrenwaldt
"Die Linke" **– persönlich –**

Am Markt 1
DE – 21335 Lüneburg
Fax 04131 / 309-3188

EILT Fristsache Bitte sofort vorlegen Danke [redacted] 2021-05-29

[redacted]

Aktenzeichen und Datum unbedingt angeben

**Antrag zum Tagesordnungspunkt zur nächsten Stadtratssitzung**

**→Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde**
gegen
den Oberbürgermeister Herrn Ulrich Mädge

wegen

- Widerrechtlichkeiten zur Dienstaufsichtspflicht gegen den BZ-Schornsteinfeger [redacted]
- Keinen Abstellungen zu Dienstaufsichts- und Fachaufsichtsbeschwerden gegen den gerügten BZ-Schornsteinfeger [redacted]
- Unterdrückungen
- Keinen Abstellungen und keinen Klärungen zu Dienstaufsichts- und Fachaufsichtsbeschwerden gegen den gerügten Sachbearbeiter [redacted] als MA der Stadt Lüneburg
- Unterdrückungen
- Vernachlässigungen zu Pflichten gegenüber unterstelltem BZ-Schornsteinfeger
- Vernachlässigungen zu Pflichten gegenüber unterstellten städtischen Mitarbeiter [redacted]
- Widerrechtlichkeiten zur Tragung von Maskenpflicht lt. Beweisfoto gegen beide Gerügten

**Sind Antrag gemäß** die gesamten Dienstaufsicht- und Fachaufsichtspflicht seit dem 28.08.2020 zu den Dringlichkeiten auf die nächste Sitzung des Stadtrates der Stadt Lüneburg zu setzen.

Hierzu sind die gesamten nachvollziehbaren Dienstaufsichtsbeschwerden ab dem 28.08.2020 bis zum 28.05.2021 gegen den BZ-Schornsteinfeger [redacted] und gegen den nur Sachbearbeiter [redacted] würdigen beizuziehen.

Aus Datenschutz rechtlichen Gründen sind keine Namensgebungen und Wohnort des Beschwerdeführers in das Internet zum Protokoll der Tagesordnungssitzung einzustellen.
Dieses wird ausdrücklich untersagt!

Ist der Eingang der Dienstaufsicht- und Fachaufsichtspflicht gegen dem OB Herrn Mädge dem Beschwerdeführer schriftlich über den Weg der Deutschen Post AG schriftlich zu bestätigen.

Ferner ist Antrag gemäß der Beschwerdeführer vom Ausgang und der Abstellung der Dienstaufsicht und Dienstfachaussicht gegen den OB. Herrn Mädge Zeitnah zu informieren.

Hierzu wird auf den rechtskräftigen Beschluss des BVerfG zu 1 BVR 162/51 hingewiesen.

Ist weiter Antrag gemäß dem Beschwerdeführer mitzuteilen, wann die Dienstaufsicht und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den gerügten OB Mädge auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen.

Freundliche Grüße

[redacted]

[redacted]

[redacted] DE - [redacted]

[redacted]

Phone 04131 / xxxxx
Phone 04131 / xxxxxx
Fax 04131 / xxxxxx
e-mail [redacted]@xxx.de

[redacted]

Stadt Lüneburg
Stadtratsmitglied Herr Robin Gaberle "AFD
--persönlich--

Am Markt 1
DE – 21335 Lüneburg
Fax 04131 / 309-3188

EILT Fristsache Bitte sofort vorlegen Danke [redacted] 2021-05-29

[redacted]

Aktenzeichen und Datum unbedingt angeben

**Antrag zum Tagesordnungspunkt zur nächsten Stadtratssitzung**

**→Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde**
gegen
den Oberbürgermeister Herrn Ulrich Mädge

wegen

- Widerrechtlichkeiten zur Dienstaufsichtspflicht gegen den BZ-Schornsteinfeger [redacted]
- Keinen Abstellungen zu Dienstaufsichts- und Fachaufsichtsbeschwerden gegen den gerügten BZ-Schornsteinfeger [redacted]
- Unterdrückungen
- Keinen Abstellungen und keinen Klärungen zu Dienstaufsichts- und Fachaufsichtsbeschwerden gegen den gerügten Sachbearbeiter [redacted] als MA der Stadt Lüneburg
- Unterdrückungen
- Vernachlässigungen zu Pflichten gegenüber unterstelltem BZ-Schornsteinfeger
- Vernachlässigungen zu Pflichten gegenüber unterstellten städtischen Mitarbeiter [redacted]
- Widerrechtlichkeiten zur Tragung von Maskenpflicht lt. Beweisfoto gegen beide Gerügten

**Sind Antrag gemäß** die gesamten Dienstaufsicht- und Fachaufsichtspflicht seit dem 28.08.2020 zu den Dringlichkeiten auf die nächste Sitzung des Stadtrates der Stadt Lüneburg zu setzen.

Hierzu sind die gesamten nachvollziehbaren Dienstaufsichtsbeschwerden ab dem 28.08.2020 bis zum 28.05.2021 gegen den BZ-Schornsteinfeger [redacted] und gegen den nur Sachbearbeiter [redacted] würdigen beizuziehen.

Aus Datenschutz rechtlichen Gründen sind keine Namensgebungen und Wohnort des Beschwerdeführers in das Internet zum Protokoll der Tagesordnungssitzung einzustellen.
Dieses wird ausdrücklich untersagt!

Ist der Eingang der Dienstaufsicht- und Fachaufsichtspflicht gegen dem OB Herrn Mädge dem Beschwerdeführer schriftlich über den Weg der Deutschen Post AG schriftlich zu bestätigen.

Ferner ist Antrag gemäß der Beschwerdeführer vom Ausgang und der Abstellung der Dienstaufsicht und Dienstfachaussicht gegen den OB. Herrn Mädge Zeitnah zu informieren.

Hierzu wird auf den rechtskräftigen Beschluss des BVerfG zu 1 BVR 162/51 hingewiesen.

Ist weiter Antrag gemäß dem Beschwerdeführer mitzuteilen, wann die Dienstaufsicht und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den gerügten OB Mädge auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen.

Freu[redacted]rüße

** EINGANGSBENACHRICHTIGUNG : FAX FEHLERHAFT EMPFANGEN **

| EMPFANGSZEIT | REMOTE-CSID | DAUER | SEITEN | STATUS |
|---|---|---|---|---|
| 29. Mai 2021 um 15:04:09 MESZ | [redacted] | 68 | 2 | Nicht empfangen |

FEHLERCODE ( 700 )
Fehler bei der Faxübertragung.

29/05/2021 14:55 [redacted] [redacted] S. 01


[redacted]

[redacted]

DE - [redacted]

[redacted]

Phone 04131 / xxxxx
Phone 04131 / xxxxxx
Fax 04131 / xxxxxx
e-mail [redacted]@xxx.de

[redacted]


Stadt Lüneburg
Stadtratsmitglied Herr Robin Gaberle "AFD
--persönlich--

Am Markt 1
DE – 21335 Lüneburg
Fax 04131 / 309-3188

EILT Fristsache Bitte sofort vorlegen Danke

[redacted] 2021-05-29

[redacted]

Aktenzeichen und Datum unbedingt angeben

**Antrag zum Tagesordnungspunkt zur nächsten Stadtratssitzung**

**→Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde**
gegen
den Oberbürgermeister Herrn Ulrich Mädge

wegen

- Widerrechtlichkeiten zur Dienstaufsichtspflicht gegen den BZ-Schornsteinfeger [redacted]
- Keinen Abstellungen zu Dienstaufsichts- und Fachaufsichtsbeschwerden gegen den gerügten BZ-Schornsteinfeger [redacted]
- Unterdrückungen
- Keinen Abstellungen und keinen Klärungen zu Dienstaufsichts- und Fachaufsichtsbeschwerden gegen den gerügten Sachbearbeiter [redacted] als MA der Stadt Lüneburg
- Unterdrückungen
- Vernachlässigungen zu Pflichten gegenüber unterstelltem BZ-Schornsteinfeger
- Vernachlässigungen zu Pflichten gegenüber unterstellten städtischen Mitarbeiter [redacted]
- Widerrechtlichkeiten zur Tragung von Maskenpflicht lt. Beweisfoto gegen beide Gerügten

**Sind Antrag gemäß** die gesamten Dienstaufsicht- und Fachaufsichtspflicht seit dem 28.08.2020 zu den Dringlichkeiten auf die nächste Sitzung des Stadtrates der Stadt Lüneburg zu setzen.

Hierzu sind die gesamten nachvollziehbaren Dienstaufsichtsbeschwerden ab dem 28.08.2020 bis zum 28.05.2021 gegen den BZ-Schornsteinfeger [redacted] und gegen den nur Sachbearbeiter [redacted] würdigen beizuziehen.

Aus Datenschutz rechtlichen Gründen sind keine Namensgebungen und Wohnort des Beschwerdeführers in das Internet zum Protokoll der Tagesordnungssitzung einzustellen.
Dieses wird ausdrücklich untersagt!

Ist der Eingang der Dienstaufsicht- und Fachaufsichtspflicht gegen dem OB Herrn Mädge dem Beschwerdeführer schriftlich über den Weg der Deutschen Post AG schriftlich zu bestätigen.

Ferner ist Antrag gemäß der Beschwerdeführer vom Ausgang und der Abstellung der Dienstaufsicht und Dienstfachaussicht gegen den OB. Herrn Mädge Zeitnah zu informieren.

Hierzu wird auf den rechtskräftigen Beschluss des BVerfG zu 1 BVR 162/51 hingewiesen.

Ist weiter Antrag gemäß dem Beschwerdeführer mitzuteilen, wann die Dienstaufsicht und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den gerügten OB Mädge auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen.

Freu[redacted]Grüße

[redacted]

[redacted] **DE** - [redacted]

[redacted]

Phone 04131 / xxxxx
Phone 04131 / xxxxxx
Fax 04131 / xxxxxx
e-mail [redacted]@xxx.de

[redacted]

Stadt Lüneburg
Stadtratsmitglied Herr Ulrich LOB "Die Grünen"
**– persönlich –**

Am Markt 1
DE – 21335 Lüneburg
Fax 04131 / 309-3188

EILT Fristsache Bitte sofort vorlegen Danke [redacted] 2021-05-29

[redacted]

Aktenzeichen und Datum unbedingt angeben

**Antrag zum Tagesordnungspunkt zur nächsten Stadtratssitzung**

**→Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde**
gegen
den Oberbürgermeister Herrn Ulrich Mädge

wegen

- Widerrechtlichkeiten zur Dienstaufsichtspflicht gegen den BZ-Schornsteinfeger [redacted]
- Keinen Abstellungen zu Dienstaufsichts- und Fachaufsichtsbeschwerden gegen den gerügten BZ-Schornsteinfeger [redacted]
- Unterdrückungen
- Keinen Abstellungen und keinen Klärungen zu Dienstaufsichts- und Fachaufsichtsbeschwerden gegen den gerügten Sachbearbeiter [redacted] als MA der Stadt Lüneburg
- Unterdrückungen
- Vernachlässigungen zu Pflichten gegenüber unterstelltem BZ-Schornsteinfeger
- Vernachlässigungen zu Pflichten gegenüber unterstellten städtischen Mitarbeiter [redacted]
- Widerrechtlichkeiten zur Tragung von Maskenpflicht lt. Beweisfoto gegen beide Gerügten

**Sind Antrag gemäß** die gesamten Dienstaufsicht- und Fachaufsichtspflicht seit dem 28.08.2020 zu den Dringlichkeiten auf die nächste Sitzung des Stadtrates der Stadt Lüneburg zu setzen.

Hierzu sind die gesamten nachvollziehbaren Dienstaufsichtsbeschwerden ab dem 28.08.2020 bis zum 28.05.2021 gegen den BZ-Schornsteinfeger [redacted] und gegen den nur Sachbearbeiter [redacted] würdigen beizuziehen.

Aus Datenschutz rechtlichen Gründen sind keine Namensgebungen und Wohnort des Beschwerdeführers in das Internet zum Protokoll der Tagesordnungssitzung einzustellen.
Dieses wird ausdrücklich untersagt!

Ist der Eingang der Dienstaufsicht- und Fachaufsichtspflicht gegen dem OB Herrn Mädge dem Beschwerdeführer schriftlich über den Weg der Deutschen Post AG schriftlich zu bestätigen.

Ferner ist Antrag gemäß der Beschwerdeführer vom Ausgang und der Abstellung der Dienstaufsicht und Dienstfachaussicht gegen den OB. Herrn Mädge Zeitnah zu informieren.

Hierzu wird auf den rechtskräftigen Beschluss des BVerfG zu 1 BVR 162/51 hingewiesen.

Ist weiter Antrag gemäß dem Beschwerdeführer mitzuteilen, wann die Dienstaufsicht und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den gerügten OB Mädge auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen.

Freun[redacted]üße

** EINGANGSBENACHRICHTIGUNG : FAX ERFOLGREICH EMPFANGEN **

| EMPFANGSZEIT | REMOTE-CSID | DAUER | SEITEN | STATUS |
|---|---|---|---|---|
| 29. Mai 2021 um 15:35:46 MESZ | [redacted] | 67 | 2 | Empfangen |

29/05/2021 15:27 [redacted] S. 01

[redacted]

[redacted] **DE -** [redacted]

[redacted]

Phone 04131 / xxxxx
Phone 04131 / xxxxxx
Fax 04131 / xxxxxx
e-mail [redacted]@xxx.de

[redacted]

Stadt Lüneburg
Stadtratsmitglied Herr Frank Soldan "FDP"
**-- persönlich --**

Am Markt 1
DE – 21335 Lüneburg
Fax 04131 / 309-3188

EILT Fristsache Bitte sofort vorlegen Danke

[redacted] 2021-05-29

Aktenzeichen und Datum unbedingt angeben

**Antrag zum Tagesordnungspunkt zur nächsten Stadtratssitzung**

**→Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde**
gegen
den Oberbürgermeister Herrn Ulrich Mädge

wegen

- Widerrechtlichkeiten zur Dienstaufsichtspflicht gegen den BZ-Schornsteinfeger [redacted]
- Keinen Abstellungen zu Dienstaufsichts- und Fachaufsichtsbeschwerden gegen den gerügten BZ-Schornsteinfeger [redacted]
- Unterdrückungen
- Keinen Abstellungen und keinen Klärungen zu Dienstaufsichts- und Fachaufsichtsbeschwerden gegen den gerügten Sachbearbeiter [redacted] als MA der Stadt Lüneburg
- Unterdrückungen
- Vernachlässigungen zu Pflichten gegenüber unterstelltem BZ-Schornsteinfeger
- Vernachlässigungen zu Pflichten gegenüber unterstellten städtischen Mitarbeiter [redacted]
- Widerrechtlichkeiten zur Tragung von Maskenpflicht lt. Beweisfoto gegen beide Gerügten

**Sind Antrag gemäß** die gesamten Dienstaufsicht- und Fachaufsichtspflicht seit dem 28.08.2020 zu den Dringlichkeiten auf die nächste Sitzung des Stadtrates der Stadt Lüneburg zu setzen.

Hierzu sind die gesamten nachvollziehbaren Dienstaufsichtsbeschwerden ab dem 28.08.2020 bis zum 28.05.2021 gegen den BZ-Schornsteinfeger [redacted] und gegen den nur Sachbearbeiter [redacted] würdigen beizuziehen.

Aus Datenschutz rechtlichen Gründen sind keine Namensgebungen und Wohnort des Beschwerdeführers in das Internet zum Protokoll der Tagesordnungssitzung einzustellen.
Dieses wird ausdrücklich untersagt!

Ist der Eingang der Dienstaufsicht- und Fachaufsichtspflicht gegen dem OB Herrn Mädge dem Beschwerdeführer schriftlich über den Weg der Deutschen Post AG schriftlich zu bestätigen.

Ferner ist Antrag gemäß der Beschwerdeführer vom Ausgang und der Abstellung der Dienstaufsicht und Dienstfachaussicht gegen den OB. Herrn Mädge Zeitnah zu informieren.

Hierzu wird auf den rechtskräftigen Beschluss des BVerfG zu 1 BVR 162/51 hingewiesen.

Ist weiter Antrag gemäß dem Beschwerdeführer mitzuteilen, wann die Dienstaufsicht und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den gerügten OB Mädge auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen.

Freun[redacted]ße

** EINGANGSBENACHRICHTIGUNG : FAX ERFOLGREICH EMPFANGEN **

| EMPFANGSZEIT | REMOTE-CSID | DAUER | SEITEN | STATUS |
|---|---|---|---|---|
| 30. Juni 2020 um 09:30:29 MESZ | [redacted] | 65 | 2 | Empfangen |

30/06/2020 09:29 [redacted] S. 01

[redacted]

[redacted] **DE** - [redacted]

[redacted]

Phone 04131 / xxxxx
Phone 04131 / xxxxxx
Fax 04131 / xxxxxx
e-mail [redacted]@xxx.de

[redacted]

Stadt Lüneburg
Der OB Herrn Mädge -- **persönlich** --

Am Ochsenmarkt 1
DE – 21335 Lüneburg
Fax 04131 / 309-3188

[redacted] 2020-06-30

**Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde**

gegen

Ihren Ihnen unterstellten Sachbearbeiter [redacted]

wegen

- Widerrechtlichkeiten zur Gesetzeslage
- keinen vollständigen Klärungen und Beantwortung -lapidar- und weiderrechtlich zu den Pflichten des gerügten [redacted]
- Willkür
- keine Notwendigkeit zur Anwesenheit in meiner Villa durch Ihren Ihnen unterstellten Sachbearbeiter [redacted] wegen Corona-Epidemie u.a.
- keine ordnungsgemäße Beantwortungen [redacted] zu meinen Fax-Schreiben vom 04.06.2020 und 23.06.2020
- Widerrechtlichkeiten aus Schreiben vom 04.06.2020 und 23.06.2020 zu Machenschaften von Willenserklärungen des nur Sachbearbeiters [redacted]
- Ungterdrückung [redacted] zu keinen Anmeldungspflichten zur gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungspflicht des Schornsteinfeger [redacted]

Hiermit wird gegen den Ihnen unterstellten nur Sachbearbeiter [redacted] **Dienstaufsicht und Fachaufsichtsbeschwerde anhängig gestellt.**

Außerdem wurde Ihrem nur Sachbearbeiter [redacted] ein generelles Betretungsverbot unter Strafandrohung zu meinem Grundstück/[redacted] mit o.g. Schriftverkehr für alle Zeiten ausgesprochen und verboten.

Haben Sie als disziplinarischer Vorgesetzter dafür Sorge zu tragen dass sich Ihr Sachbearbeiter [redacted] daran hält, um nicht Gefahr zu laufen, privatrechtlich und strafrechtlich belangt zu werden!

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf den der Stadt LG vorliegenden o.g. gesamten Schriftverkehr verwiesen, der beizuziehen ist.

Ferner wird auf meinen Antrag an Sie als OB aus meinem Fax-Schreiben vom 24.06.2020 [redacted] ausdrücklich verwiesen, diesen zeitnah aus meinem Antrag zu erledigen!

Sie werden gebeten und gleichzeitig aufgefordert, sofort und unverzüglich meine Dienstaufsicht und Fachaufsichtsbeschwerden gegen [redacted] **Antrag gemäß** einfordernd abzuhelfen!

Sollte nochmals hingewiesen werden, dass bereits die Stadt Lüneburg einem Verwaltungsgerichtsprozess rechtskräftig unterlegen war und ich es nicht scheuen werde, erneut gegen die Stadt LG über Fachanwalt über das Verwaltungsgericht tätig zu werden!

Hierzu verweise ich Sie erneut auf den rechtskräftigen Beschluss des BVerfG zu 1BvR 162/51 hin, indem Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerden Antrag gemäß zeitnah zu bescheiden sind.

Hierzu habe ich mir einen Posteingang bis spätestens zum 15.07.2020 Posteingang vorgemerkt.

Ist der Eingang meiner Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde **Antrag gemäß** sofort und unverzüglich schriftlich einfordernd mir zu bestätigen!

Hocha[redacted]voll

[redacted]

Durchschrift an:
RS-Versicherung zur eingeforderten Deckungszusage zu einer Klage vor dem Verwaltungsgericht LG durch Fachanwalt gegen Stadt Lüneburg ohne vertragliche Selbstbeteiligung

[redacted]

**Lüneburg, 02.07.2020**

**Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen [redacted]**
**Ihr Fax-Schreiben vom 30.06.2020**
[redacted]

Sehr geehrter Herr [redacted],

mit Ihrem Schreiben vom 30.06.2020 erheben Sie Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen meinen Mitarbeiter [redacted].

Als Gründe führen Sie nicht gesetzmäßiges Handeln und unzureichende Beantwortungen Ihrer Schreiben vom 04.06.2020 und vom 23.06.2020 durch [redacted] an.

Ich habe den Sachverhalt geprüft.
Schriftstücke von Ihnen vom 04.06.2020 und vom 23.06.2020 liegen [redacted] nicht vor; allerdings hat [redacted] Sie mit diesen beiden Daten angeschrieben.

Ihre Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde bezieht sich auf die von [redacted] mit Schreiben vom 23.06.2020 für den 28.07.2020, 08:00 Uhr, festgesetzte Feuerstättenschau. In diesem Schreiben hat [redacted] Sie weiterhin darüber informiert, dass er selbst als Behördenvertreter im Rahmen der Aufsichtspflicht an der Feuerstättenschau teilnehmen wird.

Hiergegen richten sich Ihre Beschwerden. Eine Teilnahme von [redacted] bei der Feuerstättenschau halten Sie nicht für notwendig, Sie bemängeln eine unzureichende Anmeldung zur Feuerstättenschau und eine unvollständige Beantwortung Ihrer Schreiben.

Die Teilnahme eines Mitarbeiters der zuständigen Behörde sieht das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) zur Ausübung des Aufsichtsrechts in § 21 vor. [redacted] hat Ihnen die Gesetzeslage in seinem Schreiben mitgeteilt.

Aufgrund anhaltender Beschwerden von Ihnen, halte ich die Teilnahme von [redacted] für erforderlich.

...

Die Anmeldung zur Feuerstättenschau ist mit Schreiben vom 23.06.2020 umfassend erfolgt. [redacted] hat Ihnen mitgeteilt, dass Herr [redacted] am 28.07.2020 um 08:00 Uhr die Feuerstättenschau durchführen wird und er selbst im Rahmen seiner Aufsichtspflicht nach § 21 SchfHwG teilnehmen wird. Sie wurden darauf hingewiesen, dass Herr [redacted] sich nicht erneut bei Ihnen anmelden wird. Für eine am 07.07.2020 angedachte Feuerstättenschau hatte Herr [redacted] sich ordnungsgemäß bei Ihnen angemeldet. Dieser Termin konnte von Ihnen nicht wahrgenommen werden und Sie selbst hatten Terminvorschläge gemacht, woraufhin der 28.07. ausgewählt wurde.

Ihre Sorge wegen der Corona-Pandemie kann ich Ihnen hoffentlich ein Stück nehmen. [redacted] wird auf Ihrem Grundstück und in Ihren Räumlichkeiten die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen und die Abstandsregelungen einhalten. Das zuständige Niedersächsische Wirtschaftsministerium hat erlassene einschränkende Maßnahmen während der Corona-Pandemie für die Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten mittlerweile aufgehoben und auf die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben hingewiesen.

Die Verfahrensweise von [redacted] kann ich nicht beanstanden, sie entspricht der Gesetzeslage und einer gängigen Verwaltungspraxis. Es ist [redacted] kein Fehlverhalten vorzuwerfen. Ihre Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde weise ich daher zurück.

Mit freundlichem Gruß

*Im Original gezeichnet*

Mädge

** EINGANGSBENACHRICHTIGUNG : FAX ERFOLGREICH EMPFANGEN **

| EMPFANGSZEIT | REMOTE-CSID | DAUER | SEITEN | STATUS |
|---|---|---|---|---|
| 19. August 2020 um 12:36:14 MESZ | [redacted] | 59 | 2 | Empfangen |

19/08/2020 12:34 [redacted] S. 01

[redacted]

[redacted] **DE** - [redacted]

[redacted]

Phone 04131 / xxxxx
Phone 04131 / xxxxxx
Fax 04131 / xxxxxx
e-mail [redacted]@xxx.de

[redacted]

Stadt Lüneburg
Der OB Herrn Mädge – **persönlich** –
markt 1
DE – 21335 Lüneburg
Fax 04131 / 309-3188

[redacted], 2020-08-19
[redacted]
**Aktenzeichen und Datum unbedingt angeben**

**Eilt Nachfristsetzungen zum BGB Bitte sofort vorlegen**

- meine gesamten anhängigen Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerden ab 13.06.2020 gegen Ihre Ihnen unterstellten
  - Schornsteinfeger [redacted]
  - Sachbearbeiter [redacted]
- mein Antrag aus 06/2020 zur Abberufung [redacted] wegen Schadensverursachungen

Sehr geehrter Herr Mädge,

wurden meine gesamten anhängigen Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerden gegen Ihre Ihnen unterstellten Sachbearbeiter [redacted] und erweitert gegen den Schornsteinfeger [redacted] beginnend ab 13.06.2020 nicht zu Ihren Pflichten zeitnah beschieden.

Hierzu hatte ich Sie ausdrücklich hingewiesen, dass Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerden Antrag gemäß zum rechtskräftigen Beschluss des BVerfG zu 1BvR 162/51 Zeitnah zu bescheiden sind.

Diesem widersetzen Sie sich unterdrückend und klären und beantworten zu Unterdrückungen nicht!

**Setze ich Ihnen zu den Dringlichkeiten zum BGB eine Nachfrist bis zum 28.07.2020, Posteingang.**

Sofort nach fruchtlosem Nachfristablauf werden Klagen vor dem Verwaltungsgericht LG wegen Überfälligkeiten und keinem eingeforderten Bescheid mit Rechtsbehelfen zur Abberufung Schornsteinfeger [redacted] wegen Schadenverursachungen anhängig gestellt und an alle Fraktionen der Stadt Lüneburg gegen Sie als OB zu Ihren Pflichten Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerden anhängig gestellt.

Ferner sehe ich mich veranlasst gegen [redacted] wegen widerrechtlichem Betreten meines Grundstückes dieses als Hausfriedensbruch bei der STA anzuzeigen, da nachweislich [redacted] ein betreten meines Grundstückes ausdrücklich untersagt und verboten wurde!

Der Eingang dieses meines Schreibens als Nachfristsetzung ist mir Antrag gemäß sofort und unverzüglich einfordernd schriftlich zu bestätigen!
Erledigungsfrist: sofort und unverzüglich.

Fristgerechte Erledigungen erwartend

Hoch[redacted]oll

** EINGANGSBENACHRICHTIGUNG : FAX ERFOLGREICH EMPFANGEN **

| EMPFANGSZEIT | REMOTE-CSID | DAUER | SEITEN | STATUS |
|---|---|---|---|---|
| 24. August 2020 um 07:55:21 MESZ | [redacted] | 59 | 2 | Empfangen |

24/08/2020 07:53 [redacted] S. 01

[redacted]

[redacted] **DE -** [redacted]

[redacted]

Phone 04131 / xxxxx
Phone 04131 / xxxxxx
Fax 04131 / xxxxxx
e-mail [redacted]@xxx.de

[redacted]

Stadt Lüneburg
Der OB Herrn Mädge – **persönlich** –
markt 1
DE – 21335 Lüneburg
Fax 04131 / 309-3188

[redacted] 2020-08-23
[redacted]
Aktenzeichen und Datum unbedingt angeben

**Eilt Nachfristsetzungen zum BGB Bitte sofort vorlegen**

- meine gesamten anhängigen Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerden ab 13.06.2020 gegen Ihre Ihnen unterstellten
  - Schornsteinfeger [redacted]
  - Sachbearbeiter [redacted]
- mein Antrag aus 06/2020 zur Abberufung [redacted] wegen Schadensverursachungen

Sehr geehrter Herr Mädge,

wurden meine gesamten anhängigen Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerden gegen Ihre Ihnen unterstellten Sachbearbeiter [redacted] und erweitert gegen den Schornsteinfeger [redacted] beginnend ab 13.06.2020 nicht zu Ihren Pflichten zeitnah beschieden.

Hierzu hatte ich Sie ausdrücklich hingewiesen, dass Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerden Antrag gemäß zum rechtskräftigen Beschluss des BVerfG zu 1BvR 162/51 Zeitnah zu bescheiden sind.

Diesem widersetzen Sie sich unterdrückend und klären und beantworten zu Unterdrückungen nicht!

**Setze ich Ihnen zu den Dringlichkeiten zum BGB eine Nachfrist bis zum 31.08.2020, Posteingang.**

Sofort nach fruchtlosem Nachfristablauf werden Klagen vor dem Verwaltungsgericht LG wegen Überfälligkeiten und keinem eingeforderten Bescheid mit Rechtsbehelfen zur Abberufung Schornsteinfeger [redacted] wegen Schadenverursachungen anhängig gestellt und an alle Fraktionen der Stadt Lüneburg gegen Sie als OB zu Ihren Pflichten Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerden anhängig gestellt.

Ferner sehe ich mich veranlasst gegen [redacted] wegen widerrechtlichem Betreten meines Grundstückes dieses als Hausfriedensbruch bei der STA anzuzeigen, da nachweislich [redacted] ein betreten meines Grundstückes ausdrücklich untersagt und verboten wurde!

Der Eingang dieses meines Schreibens als Nachfristsetzung ist mir Antrag gemäß sofort und unverzüglich einfordernd schriftlich zu bestätigen!
Erledigungsfrist: sofort und unverzüglich.

Fristgerechte Erledigungen erwartend

Hoc[redacted]

[redacted]

[redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]

28.08.2020

**Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen [redacted] Bereich Umwelt**
**Ihre Fax-Schreiben vom 28.07.2020, 30.07.2020 und vom 05.08.2020**
[redacted]
[redacted]
[redacted]

Sehr geehrter [redacted],

mit Ihren Schreiben vom 28.07.2020, 30.07.2020 und vom 05.08.2020 erheben Sie Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen meinen Mitarbeiter [redacted] aus dem Bereich Umwelt.

Sie werfen Herrn [redacted] Folgendes vor:

- widerrechtliches und willkürliches Handeln
- keine vollständigen Klärungen und Beantwortungen Ihrer Fragen
- Teilnahme an der Feuerstättenschau trotz Ihres ausgesprochenen Betretungsverbotes
- unzureichende Beantwortung Ihres Fax-Schreibens vom 29.06.2020
- Widerrechtlichkeiten in den Schreiben vom 04.06.2020 und vom 23.06.2020
- Nichteinhaltung der Abstandsregelungen von mindestens 2m, fehlender Mundschutz beim Öffnen der Haustür, fehlender Schutzüberzug an den Schuhen bei der Feuerstättenschau
- unzureichende Überprüfung der Pflichtaufgaben von [redacted]
- Hausfriedensbruch beim Betreten Ihres Grundstücks und Ihrer Villa

Ich habe den Sachverhalt geprüft. Ihre Beschwerden beziehen sich durchweg auf die vorbereitenden Tätigkeiten für die Durchführung der Feuerstättenschau und die Durchführung der Feuerstättenschau selbst.

Sie treffen in Ihren Beschwerdeschreiben die Aussagen, dass [redacted] Ihnen Sachverhalte nicht vollständig erklärt und beantwortet hätte; außerdem werfen Sie [redacted] widerrechtliches und willkürliches Handeln vor.

[redacted] hat mir dargelegt, dass er alle an ihn herangetretenen Fragen sachlich und ergebnisorientiert beantwortet hat.
Ein willkürliches und widerrechtliches Handeln kann ich in keinster Weise feststellen und weise dies entschieden zurück.

Die Teilnahme von [redacted] an der Feuerstättenschau war im Rahmen seiner Aufsichtspflicht rechtens und aufgrund wiederholter Beschwerden von Ihnen hatte ich dieses Vorgehen im Vorfeld für notwendig erklärt und Ihnen dies auch mitgeteilt.

Wiederholt bemängeln Sie, dass die Abstands- und Hygienevorschriften wegen des Coronavirus‘ nicht eingehalten wurden. Dies ist nicht korrekt. Die zum Zeitpunkt der Durchführung der Feuerstättenschau vorgegebenen Abstands- und Hygienevorschriften nach der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10.07.2020 und gültig ab dem 13.07.2020 wurden eingehalten. Diese schreiben einen Mindestabstand von 1,5m vor. Beim Öffnen der Wohnungstür wurde von [redacted] ein Mund- u. Nasenschutz angelegt und während der gesamten Durchführung der Feuerstättenschau getragen. Der Mindestabstand zu allen Beteiligten wurde grundsätzlich eingehalten. Teilweise war dies nicht in vollem Umfang möglich, da Sie selbst [redacted] den Weg zu den Feuerstätten versperrten.

Einen Großteil Ihrer Beschwerden nimmt die detaillierte Aufstellung von einzelnen Tätigkeiten ein, die [redacted] bei der Feuerstättenschau nicht oder unzureichend überprüft hätte. [redacted] hat mir hierzu mitgeteilt, dass er tatsächlich die Tätigkeiten von [redacted] nicht durchweg im Blick haben konnte. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass Sie [redacted] seine Aufsichtstätigkeiten nicht in vollem Umfang haben nachkommen lassen. So hätten Sie ihm wiederholt den Weg versperrt und dies mit Nichteinhaltung der Abstandsregelungen begründet. Auf diesen Umstand hat [redacted] Sie aufmerksam gemacht, woraufhin Sie jedoch Ihr Verhalten nicht änderten.
Ein Fehlverhalten von [redacted] hier nicht vor.

Erneut bemängeln Sie Widerrechtlichkeiten in den Schreiben vom 04.06.2020 und vom 23.06.2020 von [redacted]. Mit seinem Schreiben vom 04.06.2020 hatte [redacted] Ihnen den Termin zur Feuerstättenschau am 07.07.2020 für die Zeit von 10:00 bis 10:30 Uhr mitgeteilt und seine Teilnahme im Rahmen der gesetzlich festgelegten Aufsichtspflicht (§ 21 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz- SchfHwG) mitgeteilt. Diesen Termin hatten Sie abgesagt, da Sie nicht anwesend waren.
In seinem Schreiben vom 23.06.2020 hatte [redacted] Ihnen als Termin zur Durchführung der Feuerstättenschau den 28.07.2020 um 08:00 Uhr mitgeteilt und Sie darüber informiert, dass [redacted] sich nicht erneut gesondert anmelden wird. Dies war bei dem voran angedachten Termin durch Herrn [redacted] geschehen.
Dieses Vorgehen von [redacted] kann ich nicht beanstanden. Sie wurden über den Termin zur Feuerstättenschau informiert sowie weiterhin darüber, dass neben [redacted] auch [redacted] im Rahmen seiner Aufsichtspflicht an der Feuerstättenschau teilnehmen wird.

In Ihrem Fax-Schreiben vom 29.06.2020 nehmen Sie Bezug auf das Schreiben von [redacted] vom 23.06.2020 und widersprechen einer Teilnahme von [redacted] bei der Feuerstättenschau. Weiterhin bemängeln Sie, dass [redacted] sich nicht zur Feuerstättenschau angemeldet hätte, sowie Ihre Sorge zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregelungen wegen der Corona-Pandemie. Ihr Fax-Schreiben vom 29.06.2020 an [redacted] wurde mit Antwortschreiben vom 02.07.2020 ausführlich von [redacted] beantwortet.

Ihrer Aufforderung zur Nutzung von Überschuhen als Schutzmaßnahme in den Räumlichkeiten wurde aus Sicherheitsgründen nicht nachgekommen. Dies ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und die Unfallverhütungsvorschriften empfehlen, dies auch nicht zu tun. Diesen Umstand hat [redacted] Ihnen vor Ort erläutert.

Zudem werfen Sie [redacted] Hausfriedensbruch vor, da er Ihr Grundstück und Ihre Villa betreten hat. [redacted] hat im Rahmen seines Aufsichtsrechts nach § 21 SchfHwG an der Feuerstättenschau teilgenommen. Dies wurde Ihnen zuvor mehrfach mitgeteilt sowie die Gründe dazu erläutert. Das Schornsteinfegerrecht regelt in § 1 das Zutrittsrecht. Danach müssen Eigentümer von Grundstücken und Räumen nicht nur den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für die Durchführung der Feuerstättenschau den Zutritt gewähren, sondern auch den Beauftragten der zuständigen Behörde. In diesem Fall ist das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Gründen der Gefahrenabwehr eingeschränkt. Mit dieser Thematik hat sich das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung befasst und die Verfahrensweise so als Ergebnis festgehalten.
Einen durch [redacted] begangenen Hausfriedensbruch weise ich entschieden zurück.

Die Verfahrensweise von [redacted] kann ich nicht beanstanden. Ihre Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden vom 28.07.2020, 30.07.2020 und vom 05.08.2020 weise ich daher zurück.

Soweit Sie sich mit Ihren Schreiben vom 19.08.2020 [redacted]) und 23.08.2020 [redacted].) auf [redacted] beziehen, betrachte ich diese Schreiben mit dem Ihnen jetzt vorliegenden Schreiben als erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

*Im Original gezeichnet*

Ulrich Mädge
Oberbürgermeister

101

[redacted]

28.08.2020

**Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden gegen [redacted]**
**Ihre Fax-Schreiben vom 28.07.2020, 30.07.2020 und vom 05.08.2020**
[redacted]

Sehr geehrter [redacted],

mit Ihren Schreiben vom 28.07.2020, 30.07.2020 und vom 05.08.2020 erheben Sie Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den bevollmächtigen Bezirksschornsteinfeger (bBSF) [redacted].

Sie werfen [redacted] Folgendes vor:

- widerrechtliches und willkürliches Handeln
- keine vollständigen Überprüfungen
- Nichteinhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 2m
- fehlender Mund-Nasenschutz beim Öffnen der Haustür
- fehlender Schutzüberzug an den Schuhen

Zu den Vorwürfen habe ich [redacted] um Stellungnahme gebeten.

Einem widerrechtlichen und willkürlichen Handeln widerspricht [redacted]. Sie haben hierzu keine Detailangaben gemacht, so dass ich Ihren Vorwurf im Einzelnen nicht prüfen kann.

Einen gleichlautenden Vorwurf haben Sie auch gegenüber meinem Mitarbeiter [redacted] gemacht. Ich kann kein widerrechtliches und willkürliches Handeln durch [redacted] und [redacted] feststellen.

[redacted] hat mir mitgeteilt, dass er einen Mund- u. Nasenschutz angelegt hätte, als Sie die Tür zum Gebäude geöffnet haben. Dieser wurde während der gesamten Durchführung der Feuerstättenschau im Gebäude getragen. Die Abstandsregelungen im Haus konnten von ihm trotz intensiver Bemühungen nicht durchweg eingehalten werden. Sie gingen stets

voraus und versperrten teilweise den Durchgang der Türen, was die Einhaltung eines Mindestabstands nicht immer möglich machte.

[redacted] wurde von meinem Mitarbeiter[redacted] darauf aufmerksam gemacht, dass er aus Sicherheitsgründen keine Überziehschuhe tragen möge, da ein sicherer Halt auf den Treppen gegebenenfalls nicht gewährleistet wäre. Die Unfallverhütungsvorschriften empfehlen dies Vorgehen so und eine gesetzliche Vorgabe hierzu gibt es nicht.

Einen Großteil Ihrer Beschwerden nehmen einzelne Tätigkeiten an den Feuerstätten ein, die [redacted] Ihrer Aussagen nach nicht durchgeführt hätte. Hier führen Sie an, dass der Schornstein auf dem Boden nicht überprüft wurde und im Heizungskeller die Ab- und Zuluft sowie der Lüftungsschacht nicht überprüft wurden.

[redacted] hat mir hierzu berichtet, dass der Schornstein im Bereich des Spitzbodens überprüft wurde. Im Heizungskeller wurde der Lüftungsschacht in Augenschein genommen. Auf seine Nachfrage nach einer Lüftungsöffnung im Heizungskeller hin hätten Sie ihm keine Auskunft gegeben und ein Großteil der Wände wären zugestellt gewesen. [redacted] konnte ausmachen, dass die Tür zum Heizungsraum ausgehängt war und der dadurch stattfindende Luftaustausch angerechnet werden kann.

Weiter bemängeln Sie, dass [redacted] den Lüftungsschacht auf dem Boden sowie den Schornstein im I. Obergeschoss nicht von allen Seiten überprüft hätte. Hierzu teilt [redacted] mit, dass er bei diesen Feuerstätten ausschließlich den freien Querschnitt nicht überprüft hätte. Da seit vielen Jahren keine Änderungen an den Feuerstätten erfolgt wären, hätte er auf die Inaugenscheinnahme der Schornsteinwangen im I. Obergeschoss verzichtet.

[redacted] sagt ausdrücklich, dass er dies gerne nachholen wird, wenn Sie es wünschen.Teilen Sie dies gerne [redacted] mit, der dann die Durchführung dieser Tätigkeit in die Wege leiten wird.

Außerdem beanstanden Sie, dass der Schornstein im Außenbereich nicht zu allen Seiten hin überprüft wurde.[redacted] hat mir hierzu mitgeteilt, dass er den Schornstein über dem Dach mittels eines Fernglases von der Straße aus überprüft hätte.

Zudem beanstanden Sie, dass [redacted] das brennbare Kaminholz und die Versorgung der Heizung mit brennbaren Materialien im Haus nicht überprüft hätte.

[redacted] hat hierzu berichtet, dass er Sie im Beisein von[redacted] gefragt hätte, ob Sie für den Betrieb Ihres Kamins Holz (Brennstoff) lagern würden. Sie hätten dies verneint. Im Übrigen ist eine Überprüfung der Brennstoffversorgung an einer Ölheizung bereits seit Jahren kein Bestandteil einer Feuerstättenschau mehr.

Sie führen in Ihren Beschwerdeschreiben gegenüber [redacted] auch Sachverhalte an, die sich gegen [redacted] richten. Auf diese Punkte gehe ich in meinem Antwortschreiben Ihrer Dienst- u. Fachaufsichtsbeschwerden gegenüber [redacted] ein, da Sie die gleichen Beschwerden dort auch aufgeführt haben.

Die gesamte Verfahrensweise von [redacted] kann ich nicht beanstanden. Ihre Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden vom 28.07.2020, 30.07.2020 sowie vom 05.08.2020 weise ich daher zurück.

Soweit Ihre neuerlichen Schreiben vom 19.08.2020 [redacted]) und 23.08.2020 [redacted]) [redacted] betreffen, betrachte ich diese Schreiben mit dem Ihnen jetzt vorliegenden Schreiben als erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

*Im Original gezeichnet*

Ulrich Mädge
Oberbürgermeister

101

[redacted]

28.08.2020

**Ihr Schreiben vom 31.07.2020, per Fax eingegangen am 02.08.2020**
**[redacted].**

Sehr geehrter [redacted],

mit Ihrem Schreiben vom 31.07.2020, per Fax eingegangen am 02.08.2020, teilen Sie mir mit, dass Ihr Antragsbegehren auf Abberufung des Schornsteinfegers [redacted] bisher nicht mit einem rechtskräftigen Bescheid entschieden wurde, in dem Ihnen das Ergebnis mitgeteilt wurde.
Sie fordern mich auf, Ihren Antrag auf Abberufung von [redacted] förmlich zu bescheiden.

Die Sachlage zu Ihrem Antragsbegehren habe ich Ihnen bereits wiederholt ausführlich erläutert.

Das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz sieht die Möglichkeit eines Antragsverfahrens zur Abberufung oder Entlassung des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (bBSF) nicht vor.
Eine Ermächtigungsgrundlage für ein von Ihnen angestrebtes Antragsverfahren aufgrund einer anderen rechtlichen Verordnung gibt es ebenfalls nicht.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat sich mit dieser Thematik bereits mehrfach befasst und als Ergebnis festgehalten, dass die Zuordnung eines Eigentümers zu einem anderen Kehrbezirk nicht erfolgen kann. Das Schornsteinfegerrecht sieht keine Wahl- oder Tauschmöglichkeit des Eigentümers einer Feuerstätte hinsichtlich der Person des bBSF vor.
Antragsgemäß die Zuständigkeit auf einen anderen Schornsteinfeger zu übertragen, ist ebenfalls nicht möglich. Die Bestellung eines bBSF bezieht sich grundsätzlich nur auf einen Bezirk. Über diese Verfahrensweise habe ich Sie wiederholt informiert; sie ist nicht in einem förmlichen Bescheid zu begründen.

Sie haben dem bBSF für die Durchführung der hoheitlich festgelegten Schornsteinfegertätigkeiten den Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu gestatten.

Sollten Sie grundsätzliche Probleme mit dem bBSF haben, empfehle ich Ihnen, eine Behördenvertretung hinzuzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

*Im Original gezeichnet*

Ulrich Mädge
Oberbürgermeister

[redacted]

[redacted] **DE -** [redacted]

[redacted]

Phone 04131 / xxxxx
Phone 04131 / xxxxxx
Fax 04131 / xxxxxx
e-mail [redacted]

Stadt Lüneburg
Der OB Herrn Mädge – **persönlich** –

Am Markt 1
DE – 21335 Lüneburg
Fax 04131 / 309-3188

EILT Fristsache Bitte sofort vorlegen Danke

[redacted] 2021-01-19

[redacted]

**Aktenzeichen und Datum unbedingt angeben**

**Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde**

gegen

den Ihnen unterstellten Schornsteinfeger [redacted]

wegen

Überfälligkeiten zu keinen Zuleitungen eines Teil-Feuerstättenbescheid / Feuerstättenbescheid überfällig seit dem 28.07.2020

Sehr geehrter Herr Mädge,

wird hiermit Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Ihnen unterstellten Schornsteinfeger [redacted] anhängig gestellt.

Begründungen:

Unter dem 28.07.2020 fand eine angesetzte Feuerstättenschau mit dem katastrophalen Schornsteinfeger [redacted] statt. Hierzu war auch Ihr Ihnen unterstellte [redacted] der Stadt LG vor Ort, welcher aus Platzgründen auf dem Boden nicht alles überprüfen konnte!
**Beweise:** gesamter Schriftverkehr ab dem 06/2020

Da die Feuerstättenschau nicht ordnungsgemäß von nur 15 min. zu nic hat allen Pflichtpunkten stattgefunden hat, wurde dieses an Sie mehrfach unter ausdrücklichem Protest gerügt und mit mehreren Fax-Schreiben an Sie herangetragen!

Bis heute ist überfällig und unterdrückend kein Teilfeuerstättenbescheid / Feuerstättenbescheid bei mir eingegangen.

Hierzu bestehen grundsätzlich Rechtsansprüche, welche über das Verwaltungsgericht geklärt werden müssen ujnd nach fruchtlosem Fristablauf eingeklagt werden muss!

Diese Widerrechtlichkeiten werden ausdrücklich gegen den Ihnen unterstellen Schornsteinfeger [redacted] zu dessen Machenschaften unter massivem Protest gerügt.

Auch sind mir keine Erklärungen durch Sie als disziplinarischer Vorgesetzter von [redacted] abgegeben den nicht vollständigen Überprüfungspflichten des massiv gerügten [redacted].

Sie werden aufgefordert, sofort und unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass mit ein Teil-Feuerstättenbescheid / Feuerstättenbescheid zugeleitet wird, aus dem ersichtlich ist, was zur Gesetzeslage zu den Pflichten des massiv gerügten [redacted] überprüft wurde.
Hierzu bestehen rechtsanspüche.

Hierzu verweise ich ausdrücklich für den Klagefall gegen die Stadt LG auf den gesamten vorangegangenen Schriftverkehr ausdrücklich hin.

**Hierzu setze ich Ihnen eine Frist bis zum 04.02.2021, 12:00 Uhr Posteingang.**

Nach fruchtlosem Fristablauf werde ich ohne weitere Mahnung Klage vor dem Verwaltungsgericht LG anhängig stellen.

Die Weitergabe meines Schreibens außerhalb der Stadtverwaltung LG wird Ihnen ausdrücklich untersagt und verboten.

Zuwiderhandlungen lasse ich bei Kenntnisnahme strafrechtlich und privatrechtlich verfolgen.

Der Eingang meiner Dienstaufsicht und Fachaufsichtsbeschwerde ist Antrag gemäß einfordern mir sofort und unverzüglich schriftlich zu bestätigen!

Fristgerechte Erledigungen einfordernd

Hoch[redacted]svoll

[redacted]

101

[redacted]

15.02.2021

**Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen [redacted]**
**Ihr Fax-Schreiben vom 19.01.2021**
[redacted]

Sehr geehrter [redacted],

mit Ihrem Schreiben vom 19.01.2021 erheben Sie Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) [redacted].

Sie werfen [redacted] vor, dass Sie bisher keinen Feuerstättenbescheid über die am 28.07.2020 bei Ihnen in Ihrer Liegenschaft [redacted] durchgeführte Feuerstättenschau erhalten hätten.
Weiterhin führen Sie an, dass die am 28.07.2020 durchgeführte Feuerstättenschau nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden wäre, da nicht alle vorgeschriebenen Tätigkeiten berücksichtigt wurden.

Ich habe [redacted] um Stellungnahme zu den von Ihnen vorgebrachten Vorwürfen gebeten.

[redacted] hat mir mitgeteilt, dass er Ihnen mit Schreiben vom 04.08.2020 den Feuerstättenbescheid über die am 28.07.2020 durchgeführte Feuerstättenschau zugesandt und zu keiner Zeit einen Rücklauf erhalten hätte.

Das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz sieht in § 14a vor, dass unverzüglich nach der Feuerstättenschau durch den bBSF ein Feuerstättenbescheid zu erlassen ist. Der Versand durch [redacted] am 04.08.2020 erfüllt diese Vorgabe.
Sofern ein Absender eines Schriftstückes über die Deutsche Post keinen Rücklauf zu verzeichnen hat, kann der Absender grundsätzlich davon ausgehen, dass das Schriftstück den Empfänger erreicht hat.

Meinen Mitarbeitern im Bereich Umwelt liegt eine Durchschrift des aktuellen Feuerstättenbescheides vom 04.08.2020 vor. Zu Ihrer Kenntnis lege ich Ihnen eine Kopie bei.

Sollten Sie darüber hinaus einen neuen Feuerstättenbescheid von [redacted] wünschen, dann setzen Sie sich bitte mit [redacted] in Verbindung.

Eine nicht ordnungsgemäß durchgeführte Feuerstättenschau durch den bBSF [redacted] hatten Sie im letzten Jahr bereits mehrfach mit Ihren Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden vom 28.07.2020, 30.07.2020 und vom 05.08.2020 beanstandet.

Da Sie in Ihrer aktuellen Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde keine neuen Sachverhalte zu einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Feuerstättenschau vorgebracht haben, verweise ich diesbezüglich auf mein ausführliches Antwortschreiben vom 28.08.2020 an Sie, in dem ich Ihnen im Ergebnis mitgeteilt hatte, dass die Verfahrensweise bei der Durchführung der Feuerstättenschau von [redacted] nicht zu beanstanden war.

Ihre Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde vom 19.01.2021 weise ich zurück.
Insgesamt ist die Vorgehensweise von [redacted] nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

*Im Original gezeichnet*

Ulrich Mädge
Oberbürgermeister

** EINGANGSBENACHRICHTIGUNG : FAX ERFOLGREICH EMPFANGEN **

| EMPFANGSZEIT | REMOTE-CSID | DAUER | SEITEN | STATUS |
|---|---|---|---|---|
| 29. Mai 2021 um 13:06:54 MESZ | [redacted] | 44 | 1 | Empfangen |

29/05/2021 12:58 [redacted] S. 01

[redacted]

[redacted] – DE - [redacted]

Phone [redacted]
Phone [redacted]
Fax
e-mail [redacted]@gmx.de

Stadt Lüneburg

Der Oberbürgermeister Mädge –persönlich–

DE - 21335 Lüneburg
Fax 04131 / 309 - 3188

[redacted] 2021-05-29

Bei Schriftverkehr bitte Aktenzeichen und Datum angeben

**Eilt FRISTSACHE** **Bitte sofort vorlegen** Danke

→ Schornsteinfeger [redacted] zu laufenden Problemen, zu Objekt → [redacted]

wird **hiermit wiederholt der Antrag** gestellt, zu sofort und unverzüglich den BZ-Schornsteinfeger [redacted] zum o.g. Eigentumsobjekt abzuziehen, da dieser Schäden und keine vollständigen Prüfungen zum Feuerstättenbescheid am 28.08.2020 widerrechtlich nicht vorgenommen hat.

Auf alle anhängig gestellten gesamten Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerden gegen Schornsteinfeger [redacted] wird ausdrücklich hingewiesen.

Zwecks Klärungen und Beantwortungen setze ich Ihnen Herr Mädge eine Erledigungsfrist bis zum 16.06.2021 Posteingang; um nicht ohne weitere Mahnung eine Klage und die weitere Einschaltung des Kreistages der einzelnen Parteien anhängig stellen zu müssen!

**Antrag gemäß** ist der Eingang meines Antrag einfordernd mir sofort und unverzüglich schriftlich zu bestätigen!

Hoc[redacted]

[redacted]

DE - [redacted]

[redacted]

Phone 04131 / xxxxx
Phone 04131 / xxxxxx
Fax 04131 / xxxxxx
e-mail [redacted]@xxx.de

[redacted]

Stadt Lüneburg
Der Oberbürgermeiser Ulrich Mädge
--persönlich--

Am Markt 1
DE – 21335 Lüneburg
Fax 04131 / 309-3188

EILT Fristsache Bitte sofort vorlegen Danke

[redacted] 2021-06-14
[redacted]

➔ **meine 5 Anträge zum Tagesordnungspunkt zur nächsten Stadtratssitzung gerichtet an 5 unterschiedliche Fraktionsmitglieder des Stadtrates der Stadt Lüneburg**

Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde

gegen

Ihre Ihnen unterstellte Sachbearbeiterin [redacted]

wegen

- Unterdrückungen
- Widerrechtlich keinen Klärungen
- Widerrechtlichkeiten zu meinen Einforderungen
- keiner Zuleitung einer Bestätigung zum Eingang der 5. Zuleitung gerichtet an das 5. Fraktionsmitglied persönlich

Sehr geehrter Herr Mädge,

**wird unter massivem Protest** die Unzulänglichkeiten gegen Ihre Sachbearbeiterin [redacted] gerügt.

Es wurden 5 einzelne Anträge an 5 unterschiedliche Fraktionsmitglieder Taggleich geleitet.

Fehlerhaft, widerrechtlich und falsch zu den Pflichten bestätigte [redacted] nur 4 Eingänge.
**Beweis:** für Klageverfahren Einlassung [redacted] mit nachweislichen nur 4 Eingangsbestätigungen

Sie werden aufgefordert, sofort und unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass mir die fehlende 5. Bestätigung mit der nachvollziehbaren Namensbenennung zwecks Überprüfungen des angeschriebenen Fraktionsmitglied einfordernd nachweislich zugeleitet wird.

Hierzu verweise ich ausdrücklich auf den gesamten per Fax zugeleiteten Schriftverkehr ausdrücklich hin!

Hierzu habe ich mir einen Posteingang bis spätestens zum 25.06.2021, Posteingang vorgemerkt.

Aus Datenschutz rechtlichen Gründen sind keine Namensgebungen und Wohnort des Beschwerdeführers in das Internet zum Protokoll der Tagesordnungssitzungen des Stadtrates einzustellen.
Dieses wird ausdrücklich untersagt und nunmehr wiederholend auch verboten!

Gleiches betrifft auch die Terminierung zur eingeforderten Mitteilungspflicht zur Ratssitzung im o.g. Angelegenheiten.

Wurde bereits vorab in meinem Schreiben Anträge gestellt, die Sie unterdrückend nicht klärten und nicht beantworteten.

Ist nochmals erweitert **Antrag gemäß** dem Beschwerdeführer mitzuteilen, wann die Dienstaufsicht gegen den gerügten OB Mädge auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Hierzu wird zu Ihren Unterdrückungen ausdrücklich auf meine 5 Fax- Schreiben vom 29.05.2021 hingewiesen

Fristgerechte Erledigungen erwartend, um nicht eine Untätigkeitsklage Gericht anhängig stellen zu müssen!

M[redacted]

[redacted]

[redacted] **DE -** [redacted]

[redacted] DE - [redacted]

Phone 04131 / xxxxx
Phone 04131 / xxxxxx
Fax 04131 / xxxxxx
e-mail [redacted]@xxx.de
Banken [redacted]

Stadt Lüneburg
Der OB Herrn Mädge – **persönlich** –

Am Ochsenmarkt 1
DE – 21335 Lüneburg
Fax 04131 / 309-3188

[redacted] 2020-07-09
[redacted]

**Eilt Nachfristsache zum BGB**
**Bitte sofort vorlegen**

**Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde →nicht abgeholfen←**

**Nachfristsetzung zum BGB unter der Prämisse "Verzug"**

gegen

Ihren Ihnen unterstellten Sachbearbeiter [redacted]

wegen

- Widerrechtlichkeiten zur Gesetzeslage
- keinen vollständigen Klärungen und Beantwortung -lapidar- und widerrechtlich zu den Pflichten des gerügten [redacted]
- Willkür
- keine Notwendigkeit zur Anwesenheit in meiner Villa durch Ihren Ihnen unterstellten Sachbearbeiter [redacted] wegen Corona-Epidemie u.a.
- keine ordnungsgemäße Beantwortungen [redacted] zu meinen Fax-Schreiben vom 04.06.2020 und 23.06.2020
- Widerrechtlichkeiten aus Schreiben vom 04.06.2020 und 23.06.2020 zu Machenschaften von Willenserklärungen des nur Sachbearbeiters [redacted]
- Unterdrückung [redacted] zu keinen Anmeldungspflichten zur gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungspflicht des Schornsteinfeger [redacted]
- keinen vollständigen Beantwortungen und Klärungen zu angemessenem Zeitfenster [redacted] aus meinem Schreiben vom 13.06.2020keine Abhilfeschaffungen zum Verbot des Betretens meines Grundstückes wird durch Videoaufzeichnungen dokumentiert für Verwaltung-Gerichtsverfahren und Strafanzeigen zum Hausfriedensbruch bei betreten zum Verbot gegen [redacted]
- Nichtbeantwortung meines Fax-Schreibens vom 24.06.2020, 29.06.2020 an Ihren unterstellten nur Sachbearbeiter [redacted] zu Ihrem Schreiben vom 02.07.2020, PZU Eingang 08.07.2020
- mein Antrag zu Abberufung zu meinem Objekt Schornsteinfeger [redacted] zu begafteten Mängeln + Fehlern aus Ihren Schreiben vom 02.07.2020 mit PZU Eingang 08.07.2020

Hiermit wird gegen den Ihnen unterstellten nur Sachbearbeiter [redacted] **Dienstaufsicht und Fachaufsichtsbeschwerde als nicht abgeholfen und durch Sie als OB unterdrückend weiter anhängig gestellt.**

**Hierzu beziehe ich mich auf Ihr zurück datiertes Schreiben vom 02.07.2020, zugestellt PZU am 08.07.2020 und erweitert auf Ihr ebenfalls zurück datiertes Schreiben vom 02.07.2020, zugestellt auch per separater PZU am 08.07.2020.**

Außerdem wurde Ihrem nur Sachbearbeiter [redacted] ein generelles Betretungsverbot unter Strafandrohung zu meinem Grundstück/[redacted] mit o.g. Schriftverkehr für alle Zeiten ausgesprochen und verboten!

Diese bleibt selbstverständlich aufrecht erhalten!

Dem Schornsteinfeger [redacted] wird zur Anmeldung [redacted] unter dem am 28.07.2020 konkretisiert um 08:00 Uhr der Zutritt zur Feuerstättenschau gewährt.

Ihrem Sachbearbeiter [redacted] wird der Zutritt **nicht** gestattet und weiter verboten mein Grundstück und Villengebäude zu betreten. (Videoüberwachung aktiv)

Hierzu weise ich auf mein Fax-Schreiben vom 29.06.2020 unter Strafandrohungen und anhängig zu stellen-des Verwaltungsgerichtsverfahren ausdrücklich hin.

**Sollte ein Überprüfungssachbearbeiter zu den Machenschaften des Schornsteinfeger [redacted] zu vorangegangenen Schädigungen an meinem Eigentum weiter notwendig sein, ist kurzfristig ein anderer Ihnen unterstellter Mitarbeiter, ggf. disziplinarischer Vorgesetzter von [redacted] mir Antrag gemäß sofort und unverzüglich zum Namen einfordernd schriftlich mitzuteilen.**

**Erledigungsfrist zu den Dringlichkeiten 21.07.2020 Posteingang**

Ferner haben Sie als OB zu keinem Vortrag aus vorangegangenem Schriftverkehr meinerseits sich unterdrückend darin nicht geäußert, wie Abstandsregelungen vom mindestens 1,5m -2,00 m auf meiner Wendeltreppe vom OG zum DG zum Boden und auch auf dem Boden sein sollten,
Dieses ist nicht machbar da nicht genügend Platz dafür vorhanden ist!

Wird es auch nicht sein, dass dann der mir sofort und unverzüglich neu zu benennende Überprüfungs-Sachbearbeiter zu den Tätigkeiten des Schornsteinfeger [redacted] alleine sich im OG aufhält, ohne das ich dieses kotrollieren kann! Diese Kontrolle ist absolut auch unbedingt notwendig!

Somit ist wegen den Abstandsmaßnahmen zu den Überprüfung des Schornsteinfeger [redacted] nicht auf dem Boden, in der Diele zur Feuerstättenschau durch eine 3. Person nicht möglich und nicht machbar!

Muss alternativ **Antrag gemäß** bis zur Aufhebung der Abstandsregelungen die Feuerstättenschau bis auf weitere Monate verschoben werden, bis die Abstandsregeln aufgehoben werden!
Sollte hingewiesen werden, dass es grundsätzlich zu keiner Zeit Mängel an meiner Heizungsanlage, dem Schornstein und dem Kamin gegeben hat.
Beweise: Schornsteinfegermeister [redacted]

Weiter haben Sie als OB zu meinem spezifizierten und begründetem Anträgen aus vorangegangenem gesamten o.g. zitiertem Schriftverkehr es nicht für nötig befunden, einen erforderlichen Rechtsbehelf zu Ihren Pflichten aus meinen Anträgen mir mitgeteilt.

Auch dieses ist widerrechtlich und bedarf dann zu Klärungen über das Verwaltungsgericht LG nach Fristablauf zu Ihnen gesetzter Nachfrist zum BGB zu Dringlichkeiten am 21.07.2020, Posteingang!

Sollte Ihnen bekannt sein, dass bereits die Stadt LG einem Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht unterlegen war.

Anhand laufenden Problemen mit [redacted] zu keinem Vertrauen und für mich als unqualifizierten nur Sachbearbeiter ist ein neutrales Begehen zu Überprüfungen des Schornsteinfeger [redacted] in meiner Villa grundsätzlichdurch [redacted] weiter **nicht** machbar.

Haben Sie als disziplinarischer Vorgesetzter dafür Sorge zu tragen dass sich Ihr Sachbearbeiter [redacted] daran hält, um nicht Gefahr zu laufen, privatrechtlich und strafrechtlich belangt zu werden!

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf den der Stadt LG vorliegenden o.g. gesamten Schriftverkehr verwiesen, der erweitert beizuziehen ist.

Ferner wird auf meinen Antrag an Sie als OB aus meinem Fax-Schreiben vom 24.06.2020 ausdrücklich verwiesen, diesen zeitnah aus meinem Antrag mit Rechtsbehelfen und bis zur gesetzten Nachfrist zum BGB bis zum 21.07.2020 Posteingang fachgerecht zu bescheiden!

Sie werden gebeten und gleichzeitig aufgefordert, sofort und unverzüglich meine erweiterte Dienstaufsicht und Fachaufsichtsbeschwerden **Antrag gemäß** einfordernd abzuhelfen!

Auch erweiterte Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerden sind Zeitnah zum rechtskräftigen Beschluss des BVerfG zu 1BvR 162/51 zu bescheiden, indem auch erweiterte Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerden Antrag gemäß zeitnah zu bescheiden sind.

Hierzu habe ich mir zu den Dringlichkeiten unter der Prämisse Nachfristsetzung einen Posteingang bis spätestens zum 15.07.2020 Posteingang vorgemerkt.

Ist der Eingang meiner erweiterten Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde **Antrag gemäß** sofort und unverzüglich schriftlich einfordernd mir zu bestätigen!

Hoch[redacted]gsvoll

Durchschrift an:
an RS-Versicherung zur erteilten Deckungszusage zu einer Klage vor dem Verwaltungsgericht LG durch Fachanwalt gegen Stadt Lüneburg ohne vertragliche Selbstbeteiligung zur erweiterten Kenntnisnahme

-Kopie-

Hansestadt Lüneburg · Postfach 2540 · 21315 Lüneburg

[redacted]

**Hansestadt Lüneburg**
**Der Oberbürgermeister**

Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg
Telefon 04131 309 - 3111
Telefax 04131 309 - 3112
E-Mail stadt@lueneburg.de
www.lueneburg.de

**Lüneburg, 14.07.2020**

**Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen [redacted] Bereich Umwelt**
**Ihr Fax-Schreiben vom 09.07.2020**
**([redacted])**

Sehr geehrter [redacted],

mit Ihrem Schreiben vom 09.07.2020 erheben Sie erneut Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen meinen Mitarbeiter [redacted] aus dem Bereich Umwelt.

Als Gründe führen Sie erneut nicht gesetzmäßiges Handeln an und eine unzureichende Beantwortung Ihrer Schreiben vom 04.06.2020 und vom 23.06.2020 durch [redacted]. Weiterhin bemängeln Sie eine nicht vollständige Beantwortung Ihres Schreibens vom 13.06.2020 und eine Nichtbeantwortung Ihrer Schreiben vom 24.06.2020 und vom 29.06.2020 an [redacted] sowie Mängel in der Bearbeitung hinsichtlich Ihres Antrages zur Abberufung von [redacted].

Ich habe den Sachverhalt erneut geprüft.

Von Ihnen erwähnte Schriftstücke vom 04.06.2020, 23.06.2020 und vom 24.06.2020 an [redacted] liegen im Bereich Umwelt nicht vor.

In Ihrer erneuten Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde führen Sie teilweise gleiche Sachverhalte wie in Ihrer Beschwerde vom 30.06.2020 an. So widersprechen Sie der Teilnahme von [redacted] an der Feuerstättenschau und teilen mit, dass Sie ihm den Zutritt nicht gewähren werden. Hierzu hatte ich Ihnen bereits mitgeteilt, dass das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz durch § 21 die Teilnahme von [redacted] im Rahmen des Aufsichtsrechts vorsieht und ich aufgrund anhaltender Beschwerden von Ihnen gegenüber [redacted] eine Teilnahme von [redacted] für erforderlich halte. [redacted] ist von mir zum Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt und hat in dieser Funktion das Recht zum Betreten Ihres Grundstücks und Ihrer Räumlichkeiten. Ich halte an der Entscheidung einer Teilnahme von [redacted] fest und werde keinen anderen meiner MitarbeiterInnen mit dieser Aufgabe betrauen.

...

In Ihrem Schreiben vom 13.06.2020 teilen Sie mit, dass Ihnen der angedachte Termin zur Feuerstättenschau am 07.07.2020 nicht passen würde. Sie schlagen in diesem Schreiben mehrere Ersatztermine vor, bitten um separate Anmeldung durch [redacted] und bemängeln eine Teilnahme von [redacted]

[redacted] hat Ihnen mit Antwortschreiben vom 23.06.2020 den von Ihnen genannten Wunschtermin am 28.07.2020 um 08:00 Uhr bestätigt, seine Teilnahme mitgeteilt und Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass [redacted] sich nicht erneut bei Ihnen anmelden wird. Für die zuvor für den 07.07.2020 angedachte Feuerstättenschau hatte sich [redacted] ordnungsgemäß bei Ihnen angemeldet. Die Beantwortung Ihres Schreibens vom 13.06.2020 ist hinreichend erfolgt.

Ihr Fax-Schreiben vom 29.06.2020 an [redacted] wurde Ihnen mit Antwortschreiben vom 02.07.2020 von [redacted] beantwortet. Sie hat Ihnen Ihre Anliegen ausführlich erläutert.

Als Weiteres bemängeln Sie, dass Ihr Antrag auf Abberufung von [redacted] als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (bev. BSF) nicht bearbeitet wurde. In meinem Schreiben vom 02.07.2020 hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass eine Entlassung von [redacted] nicht von Ihnen beantragt werden kann. Das Schornsteinfegerrecht sieht keine Wahl- oder Tauschmöglichkeit des Eigentümers einer Feuerstätte hinsichtlich der Person des bev. BSF vor. Dem Wunsch des Eigentümers nach Zuordnung zu einem anderen Kehrbezirk kann nicht nachgekommen werden. Die Bestellung eines bev. BSF bezieht sich auf nur einen Bezirk.

Das Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung empfiehlt bei dem Auftreten grundsätzlicher Probleme zwischen Eigentümer und bev. BSF eine Behördenvertretung hinzuzuziehen, was mit der Teilnahme von [redacted] umgesetzt wird.

Zu Ihrer erneut dargelegten Sorge einer möglichen Nichteinhaltung von Abständen wegen der Regeln im Zusammenhang mit dem Corona-Virus versichere ich Ihnen ausdrücklich, dass die vorgeschriebenen Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen uneingeschränkt eingehalten werden.

Abschließend weise ich Sie auf die Notwendigkeit der Feuerstättenschau hin. Der Gesetzgeber sieht eine zweimalige Feuererstättenschau innerhalb der 7-jährigen Bestellung eines bev. BSF vor, bei der die Betriebs- und Brandsicherheit der Anlagen überprüft werden. Die letzte Feuerstättenschau im Objekt [redacted] war am 07.07.2016.

Die Verfahrensweise von [redacted] kann ich nicht beanstanden. Ihre erneute Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde weise ich daher zurück.

Mit freundlichem Gruß

Mädge

** EINGANGSBENACHRICHTIGUNG : FAX ERFOLGREICH EMPFANGEN **

| EMPFANGSZEIT | REMOTE-CSID | DAUER | SEITEN | STATUS |
|---|---|---|---|---|
| 28. Juli 2020 um 16:00:50 MESZ | [redacted] | 86 | 2 | Empfangen |

28/07/2020 15:59 [redacted] S. 01

[redacted]

[redacted] **DE -** [redacted]

[redacted]

Phone 04131 / xxxxx
Phone 04131 / xxxxxx
Fax 04131 / xxxxxx
e-mail [redacted]@xxx.de

[redacted]

Stadt Lüneburg
Der OB Herrn Mädge -- **persönlich** --

Am Ochsenmarkt 1
DE – 21335 Lüneburg
Fax 04131 / 309-3188

[redacted] 2020.07.28

Aktenzeichen und Datum unbedingt angeben

## Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde

gegen

Ihren Ihnen unterstellten Sachbearbeiterin [redacted]

wegen

- Widerrechtlichkeiten zur Gesetzeslage
- keinen vollständigen Klärungen und Beantwortung -lapidar- und widerrechtlich zu den Pflichten des gerügten Ihnen unterstellten Sachbearbeiters [redacted]
- Willkür
- keine Notwendigkeit zur Anwesenheit in meiner Villa durch Ihren Ihnen unterstellten Sachbearbeiter [redacted] wegen Corona-Pandemie u.a.
- Antrag zu anderem Überprüfungssachbearbeiter gegenüber Schornsteinfeger [redacted]
- keine vollständigen Klärungen und Beantwortungen zu meinen Fax-Schreiben vom 29.06.2020
- widerrechtlich zu den Pflichten aufzugebendes und zu benennendes mein Aktenzeichen
- Widerrechtlichkeiten aus Schreiben vom 04.06.2020 und 23.06.2020 zu Machenschaften von Willenserklärungen
- Nichteinhaltung von Abstandsregelungen mit mindestens 2,00 m
- keiner Tragung einer Maske beim Öffnen der Haustür zu einem Abstand von nur unter 1,00 m (Beweisfotos)
- Hausfriedensbruch zum Betreten meines o.g. Grundstück und meiner Villa

Hiermit wird gegen den Ihnen unterstellte nur Sachbearbeiter [redacted] weitere **Dienstaufsicht und Fachaufsichtsbeschwerde anhängig gestellt.**

Außerdem wurde Ihrem nur Sachbearbeiter [redacted] ein generelles Betretungsverbot unter Strafandrohung zu meinem Grundstück/[redacted] mit o.g. Schriftverkehr für alle Zeiten ausgesprochen und verboten!
Diese bleibt selbstverständlich auch weiter aufrecht erhalten!

Hierzu verweise ich ausdrücklich auf vorangegangenen Schriftverkehr ausdrücklich hin!

Hat der massiv gerügte [redacted]

- die Abstandsregeln von mindestens 2,00 m nicht eingehalten wozu am 28.07.2020 dieser in der Zeit von 08:02: - 08:16 Uhr verpflichtet ist.
- hat [redacted] beim Öffnen meiner Haustür nicht den erforderlichen Mindestabstand eingehalten und keinen Mundschutz getragen ebenso auch der Schornsteinfeger [redacted] nicht!
  Beweise: Foto und Videoaufzeichnungen.
- Ferner konnte der gerügte [redacted] eine ordnungsgemäße Überprüfung des Schornsteinfeger [redacted] nicht in der Diele vornehmen, da dieser auf dem Flur zur Diele wegen Platzgründen somit keine Überprüfungen vornehmen- und auch nicht einsehen konnte.
- Weiter konnte der gerügte [redacted] eine ordnungsgemäße Überprüfung des Schornsteinfeger [redacted] nicht auf dem Boden vornehmen und auch nicht einsehen und musste zur widerholten sehr energischen Mahnung den Mindestabstand auf dem OG dem Flur zum Boden einhalten und konnte zu keinen Tätigkeiten [redacted] nicht die ordnungsgemäßen Ausführungen [redacted] nicht überprüfen da nicht einzusehen war.

- Weiter konnte der gerügte [redacted] auch eine ordnungsgemäße Überprüfung des Schornsteinfeger [redacted] nicht im Heizungskeller überprüfen und nicht einsehen, da nicht genügend Platz war und [redacted] im Hauswirtschaftsraum zum Kellerflur mit dazwischen liegenden schmalen Treppenaufgang somit zu wiederholter Aufforderung auf 2 m zurückzuweichen unter massivem Protest nicht eingehalten hatte.

- Katastrophale Zustände die nunmehr in einem Strafverfahren wegen Hausfriedensbruch und zu den nicht eingehaltenen Abstandsregelungen zur Corona Pandemie bei den Strafverfolgungsbehörden anhängig gestellt wird.

- Auch konnte sich [redacted] nicht davon überzeugen, dass zur Belüftung im Heizungskeller für die gesamte Oelheizung 2 Wanddurchbrüche vorhanden sind.

- Auch konnte [redacted] sich nicht davon überzeugen, dass auch zum Schornstein eine voll funktionstüchtige Abluftklappe vorhanden war, welches der Schornsteinfeger [redacted] als einziges monierte. Auch hier wurden grob vernachlässigend nicht die angebliche notwendige Überprüfung des Schornsteinfeger [redacted] weiter durch [redacted] nicht vorgenommen.
  Diese Missstände werden unter massivem Protest gegen [redacted] gerügt.

- wurde um 08:16 Uhr beim Verlassen noch auf meinem Grundstück weit vor der Pforte zu öffentlichen Straße die Masken von [redacted] und [redacted] abgenommen, welches beim Öffnen der Gartenpforte auf dem Video sehr gut zu erkennen ist und ein Abstand von höchstens 30-50 cm ersichtlich ist.

Weitere gerügte katastrophale Zustände

Weiter gravierende Widerrechtlichkeiten zur Corona–Pandemie und zu den angeblichen Überprüfungen [redacted] zu [redacted] welches über das Verwaltungsgericht und die Strafverfolgungsbehörden anhängig zu stellen ist.
Beweis für das Verwaltungsgericht gegen die Stadt LG gesamte Videoaufzeichnung und Foto.

**<u>Werden Sie aufgefordert, zu den Dringlichkeiten bis zum 12.08.2020 P o s t e i n g a n g meine Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde abzuhelfen.</u>**
Sofort nach fruchtlosem Fristablauf wird Strafanzeige und Strafantrag gegen [redacted] und [redacted] bei den Strafverfolgungsbehörden ohne weitere Mahnung anhängig gestellt und Klagen vor dem Verwaltungsgericht anhängig gestellt!

Verweise ich Sie wiederholt auf den rechtskräftigen Beschluss des BVerfG zu 1BvR 162/51 hin, indem Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerden <u>Antrag gemäß zeitnah</u> zu bescheiden sind.

Ist der Eingang meiner Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde **Antrag gemäß** sofort und unverzüglich einfordernd mir schriftlich zu bestätigen!

H[redacted]gsvoll

[redacted]

** EINGANGSBENACHRICHTIGUNG : FAX ERFOLGREICH EMPFANGEN **

| EMPFANGSZEIT | REMOTE-CSID | DAUER | SEITEN | STATUS |
|---|---|---|---|---|
| 28. Juli 2020 um 16:28:27 MESZ | [redacted] | 82 | 2 | Empfangen |

28/07/2020 16:27 [redacted] S. 01

[redacted]

[redacted] DE - [redacted]

[redacted]

Phone 04131 / xxxxx
Phone 04131 / xxxxx
Fax 04131 / xxxxx
e-mail [redacted]@xxx.de

[redacted]

Stadt Lüneburg
Der OB Herrn Mädge -- persönlich --

Am Ochsenmarkt 1
DE – 21335 Lüneburg
Fax 04131 / 309-3188

[redacted] 2020-07-28

Aktenzeichen und Datum unbedingt angeben

## Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde

gegen

Ihren den BZ-Schornsteinfeger [redacted] am 28.07.2020, von 08:02- 08:16

wegen

- Widerrechtlichkeiten zur Gesetzeslage
- keinen vollständigen Überprüfungen
- Willkür
- mein Antrag zu anderem Überprüfungssachbearbeiter zu [redacted] gegenüber Schornsteinfeger [redacted]
- keine vollständigen Klärungen und Beantwortungen zu meinen Fax-Schreiben vom 29.06.2020
- keine vollständige Überprüfungen zu den Pflichten der des Schornsteinfeger [redacted]
- Nichteinhaltung von Abstandsregelungen mit mindestens 2,00 m
- keiner Tragung einer Maske beim Öffnen der Haustür zu einem Abstand von nur unter 1,00 m (Beweisfotos)
- keiner Kunststoff- Überzug zu hohem Profil des Schornsteinfeger [redacted] und auch [redacted]
- keine Rechtsmittelbelehrungen zu meinem Antrag zur sofortigen Abziehung [redacted] wegen Sachbeschädigungen

Hiermit wird gegen den Ihnen unterstellte Schornsteinfeger [redacted] **Dienstaufsicht und Fachaufsichtsbeschwerde anhängig gestellt.**

Außerdem wurde Ihrem nur Sachbearbeiter [redacted] ein generelles Betretungsverbot unter Strafandrohung zu meinem Grundstück/[redacted] mit o.g. Schriftverkehr für alle Zeiten ausgesprochen und verboten!
Diese bleibt selbstverständlich auch weiter aufrecht erhalten!

Hierzu verweise ich ausdrücklich auf vorangegangenen Schriftverkehr ausdrücklich hin!

Wurden auch widerrechtlich zu meinen Anträgen unterdrückend keine Rechtsbehelfsbelehrungen mir zuteil, sodass nunmehr über das Verwaltungsgericht gegen die Stadt LG Klage anhängig zu stellen ist!

Hat der massiv gerügte Schornsteinfeger [redacted]

- die Abstandsregeln von mindestens 2,00 m nicht eingehalten wozu am 28.07.2020 dieser in der Zeit von 08:02: - 08:16 Uhr verpflichtet ist.

- hat [redacted] und Herr [redacted] beim Öffnen meiner Haustür nicht den erforderlichen Mindestabstand eingehalten und keinen Mundschutz getragen ebenso auch der Schornsteinfeger [redacted] nicht!
  Beweis Foto und Videoaufzeichnungen.
- Weiter hat der gerügte Schornsteinfeger [redacted] eine ordnungsgemäße Überprüfung des Schornsteinfeger nicht auf dem Boden vorgenommen und auch nicht zu einem Stückwerk höher sich vom ordnungsgemäß Zustand des gesamten Schornstein ringsum nicht überzeugt.
  Dieses ist zu den Pflichten [redacted] bei einer Feuerstättenschau unumgänglich und wird unter massdivem protest ausdrücklich gerügt.

- Auch im Heizungskeller wurde keine Überprüfung der Abluft Zuluft nicht ordnungsgemäß überprüft, obwohl vorhanden.

- Wurde im Heizungskeller der Lüftungsschacht mittig Schornstein nicht überprüft.

- Wurde auf dem Boden der Lüftungsschacht mittig Schornstein nicht überprüft.

- Katastrophale Zustände die nunmehr in einem Strafverfahren wegen Hausfriedensbruch und zu den nicht eingehaltenen Abstandsregelungen zur Corona Pandemie bei den Strafverfolgungsbehörden anhängig gestellt wird.

  Alle aufgezeigten Missstände werden unter massivem Protest gegen [redacted] gerügt.

- wurde um 08:16 Uhr beim Verlassen noch auf meinem Grundstück weit vor der Pforte zu öffentlichen Straße die Masken von [redacted] und [redacted] abgenommen, welches beim Öffnen der Gartenpforte auf dem Video sehr gut zu erkennen ist und ein Abstand von höchstens 30-50 cm ersichtlich ist.

  Weitere gerügte katastrophale Zustände in Ihrem Verantwortungsbereich

Widerrechtlichkeiten zur Corona-Pandemie und zu den angeblichen Überprüfungen [redacted] zu [redacted] welches über das Verwaltungsgericht und die Strafverfolgungsbehörden anhängig zu stellen ist.
Beweis für das Verwaltungsgericht gegen die Stadt LG gesamte Videoaufzeichnung und Foto.

**Werden Sie aufgefordert, zu den Dringlichkeiten bis zum 12.08.2020 P o s t e i n g a n g meine Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde abzuhelfen.**

Sofort nach fruchtlosem Fristablauf wird Strafanzeige und Strafantrag gegen [redacted] und [redacted] bei den Strafverfolgungsbehörden ohne weitere Mahnung anhängig gestellt und 2 separate Klagen vor dem Verwaltungsgericht anhängig gestellt!

Weise ich darauf hin, dass die Weitergabe dieses Schreibens außerhalb Ihrer Behörde Ihnen ausdrücklich verboten wird.
Bei Feststellungen hierzu zu meinem Verbot wird auch dann gegen Sie als OB strafrechtlich und privatrechtlich vorgegangen

Verweise ich Sie wiederholt auf den rechtskräftigen Beschluss des BVerfG zu 1BvR 162/51 hin, indem Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerden Antrag gemäß zeitnah zu bescheiden sind.

Ist der Eingang meiner Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde **Antrag gemäß** sofort und unverzüglich einfordernd mir schriftlich zu bestätigen, um nicht sofort nach Fristablauf auch an die Fraktionen gegen Sie Weiterungen anhängig stellen zu müssen!

Ho[redacted]oll

[redacted]

[redacted] **DE -** [redacted]

[redacted]

Phone 04131 / xxxxx
Phone 04131 / xxxxxx
Fax 04131 / xxxxxx
e-mail [redacted]@xxx.de

[redacted]

Stadt Lüneburg
Der OB Herrn Mädge **-- persönlich --**

Am Markt 1
DE – 21335 Lüneburg
Fax 04131 / 309-3188

**EILT Nachfristsache** **Bitte sofort vorlegen** Danke [redacted] 2021-02-19

[redacted]

**Aktenzeichen und Datum unbedingt angeben**

- **meine Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde vom 19.01.2021** gegen den Ihnen unterstellten Schornsteinfeger [redacted] --nicht abgeholfen--
- **Ihr Schreiben vom 15.02.2021 Posteingang PZU 18.02.2021**

Sehr geehrter Herr Mädge,

wurde meine Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Schornsteinfeger [redacted] **nicht** abgeholfen.

Diesen wird **unter massivem Protest** weiter gegen Sie Herr Mädge als disziplinarischer Vorgesetzter gerügt!

Haben Sie als disziplinarischer Vorgesetzter nicht Zeitnah seit dem 19.01.2021 für Abhilfe geschaffen und nicht dafür Sorge getragen, dass ein ordnungsgemäßer **gezeichneter** Feuerstättenbescheid / Feuerstättenteilbescheid mir im Original und mit Unterschrift [redacted], zu Pflichten [redacted] mir nicht zugeleitet wurde.

Die Ihrem Schreiben vom 15.02.2021 anliegende Kopie ohne Unterschrift des Schornsteinfeger ist kein rechtmäßiger Feuerstättenbescheid und daher nicht rechtskräftig und widerrechtlich!
Beweise: Ihr Schreiben vom 15.02.2021 mit nicht gezeichneter Anlage eines Feuerstättenbescheid zurück datiert auf den 04.08.2021

Ist der Absender grundsätzlich verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Zuleitung Sorge zu tragen, da es immer wieder vorkommt, dass auch bei mir Briefe in meinem Postkasten landen, welche nicht das Geringste mit mir zur Anschrift zu tun haben.
Beweise: gefertigte Kopien ders Briefumschläge

Somit weise ich Ihre fehlerhaften und falschen Darstellungen ausdrücklich zurück.

Werden Sie unter Herr Mädge als disziplinarischer Vorgesetzter aufgefordert,

sofort und unverzüglich mit Nachfristsetzung zum BGB bis zum 02.03.2021 Posteingang 10:00 Uhr

dafür Sorge zu tragen, dass ein im Original gezeichneter Feuerstättenbescheid mir zugeleitet wird.

Sofort nach fruchtlosem Fristablauf werde ich Taggleich ohne weitere Mahnung

gegen die Stadt LG

und

eine weitere Klage gegen den Schornsteinfeger [redacted]

wegen widerrechtlichen Unterlassungen zu den Pflichten eine Klage gegen Sie Herr Mädge und erweitert eine Klage gegen Schornsteinfeger [redacted] anhängig stellen und erweitert Beschwerden gegen Sie Herr Mädge an die Fraktionen des Rats der Stadt Lüneburg anhängig stellen.

Weise ich zu allen Punkten auf meine Fax-Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde vom 19.01.2021 ausdrücklich hin; sowie für 2 Klageverfahren auf unterdrückende Ihre gesamten Schreiben zu falschen und widerrechtlichen Handlungsweisen [redacted] und [redacted] hin.

Die Weitergabe meines Schreibens außerhalb der Stadtverwaltung LG wird Ihnen ausdrücklich untersagt und verboten.

Zuwiderhandlungen lasse ich bei Kenntnisnahme strafrechtlich und privatrechtlich verfolgen.

Der Eingang meiner nicht abgeholfenen Dienstaufsicht und Fachaufsichtsbeschwerde ist Antrag gemäß einfordern mir sofort und unverzüglich schriftlich zu bestätigen!

Fristgerechte Erledigungen einfordernd

Hochachtungsvoll

[redacted]

** EINGANGSBENACHRICHTIGUNG : FAX ERFOLGREICH EMPFANGEN **

| EMPFANGSZEIT | REMOTE-CSID | DAUER | SEITEN | STATUS |
|---|---|---|---|---|
| 30. Juli 2020 um 16:14:44 MESZ | [redacted] | 72 | 2 | Empfangen |

30/07/2020 16:13 [redacted] [redacted] S. 01

[redacted]

[redacted] **DE** - [redacted]

[redacted]

Phone 04131 / xxxxx
Phone 04131 / xxxxxx
Fax 04131 / xxxxxx
e-mail [redacted]

Stadt Lüneburg
Der OB Herrn Mädge -- **persönlich** --

Am Ochsenmarkt 1
DE – 21335 Lüneburg
Fax 04131 / 309-3188

[redacted], 2020-07-30
[redacted]

**Aktenzeichen und Datum unbedingt angeben**

## Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde

gegen

Ihren den unterstellen BZ-Schornsteinfeger [redacted] am 28.07.2020, von 08:02 - 08:16 → von knapp 15 Minuten
- meine Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen Schornsteinfeger [redacted] vom 28.07.2020

wird nach heutiger Kenntnisnahme meines aufgezeichneten Videos über die gesamte Laufzeit zu Begehungen sowie Fotos der Feuerstättenschau und alles zu Würdigung der Missstände [redacted] und [redacted] durch Fachanwalt, wurden erweitere nicht hinnehmbare Missstände zu den Pflichten des Schornsteinfeger [redacted] zu einer Feuerstättenschau festgestellt und gegen den Schornsteinfeger [redacted]er mit Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde erweitert anhängig gestellt.

Weise ich auf meine anhängige Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde vom 28..07.2020 ausdrücklich hin!

Weiter wurden widerrechtlich zu den Pflichten [redacted]

- der Schornstein im 1. OG nicht von allen Seiten überprüft, wie es zur Feuerstättenschau gesetzlich vorgeschrieben ist. Hierzu hat [redacted] mit Ihrem nur Sachbearbeiter [redacted] sich sofort vom Treppenhaus um die Ecke im 1. OG. zum 2. OG Wendeltreppe begeben; ohne den ca. 5 m entfernten Schornstein im 1. OG von allen Seiten zu überprüfen. Auch der kontrollierend Sachbearbeiter [redacted] hat diese Missstände nicht bemerkt und ist somit den Kontrollen zu Überprüfungen [redacted] nicht nachgekommen.

  Diese Missstände werden unter massivem Protest erweitert gerügt

- wurde der Schornstein im Außenbereich zur Nord, Süd, Ost und Westseite ebenfalls nicht überprüft. Auch dieses gehört zu einer Feuerstättenschau.

- wurden [redacted] und [redacted] vor dem Betreten meiner Villa vor der Haustür ohne Schutzmaske aufgefordert, sich über die Straßenschuhe mit groben Rillen unter der Sohle, sich dünne Schutzschuhe aus sehr dünnem Plastik überzustreifen; wie [redacted] dieses mehrfach vorher getätigt hatte.
  Diesen auffordernden Pflichten widersetzte sich [redacted] und [redacted]
  [redacted] wurde unhöflich und widersprach meiner Aufforderung, dass dieses nicht nötig sei.

Somit wurden beim Betreten [redacted] und [redacted] meines Flur und der Diele sowie im Treppenhaus auf meinen Marmorfliesen Stücke von Boden aus den Sohlen festgestellt, welche im Nachherein alle in den 2 Räumen und im Treppenhaus gesäubert werden mussten.

Sieht die Gesetzeslage ein Pflegliches Betreten des Schornsteinfegers u. A.. ausdrücklich vor und muss über das Verwaltungsgericht geklärt und ausgeurteilt werden.

Sind mir diese erweiterten widerrechtlichen Missstände [redacted] und [redacted] zu den Pflichten Antrag gemäß einfordernd zu erklären.

**Werden Sie aufgefordert, zu den Dringlichkeiten bis zum 14.08.2020 Posteingang meine Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde abzuhelfen.**

Sofort nach fruchtlosem Fristablauf wird verfahren, wie aus meinem Schreiben vom 28.07.2020 ersichtlich.

Weise ich darauf hin, dass die Weitergabe dieses Schreibens außerhalb Ihrer Behörde Ihnen ausdrücklich verboten wird.
Bei Feststellungen hierzu zu meinem Verbot wird auch dann gegen Sie als OB strafrechtlich und privatrechtlich vorgegangen

Verweise ich Sie wiederholt auf den rechtskräftigen Beschluss des BVerfG zu 1BvR 162/51 hin, indem Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerden Antrag gemäß zeitnah zu bescheiden sind.

Ist der Eingang meiner erweiterten Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde **Antrag gemäß** sofort und unverzüglich einfordernd mir schriftlich zu bestätigen, um nicht sofort nach Fristablauf auch an die Fraktionen gegen Sie Weiterungen anhängig stellen zu müssen!

Hoch[redacted]voll

** EINGANGSBENACHRICHTIGUNG : FAX ERFOLGREICH EMPFANGEN **

| EMPFANGSZEIT | REMOTE-CSID | DAUER | SEITEN | STATUS |
|---|---|---|---|---|
| 30. Juli 2020 um 16:18:39 MESZ | [redacted] | 75 | 2 | Empfangen |

30/07/2020 16:17 [redacted] S. 01

[redacted]

[redacted] **DE -** [redacted]

[redacted]

Phone 04131 / xxxxx
Phone 04131 / xxxxxx
Fax 04131 / xxxxxx
e-mail [redacted]

Stadt Lüneburg
Der OB Herrn Mädge -- **persönlich** --

Am Ochsenmarkt 1
DE – 21335 Lüneburg
Fax 04131 / 309-3188

[redacted] 2020-07-30

[redacted]

**Aktenzeichen und Datum unbedingt angeben**

## erweiterte Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde

gegen

Ihren unterstellten nur Sachbearbeiter [redacted] am 28.07.2020, von 08:02 - 08:16 → von knapp 15 Minuten
- meine anhängige Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen [redacted] vom 28.07.2020

wird nach heutiger Kenntnisnahme meines aufgezeichneten Videos über die gesamte Laufzeit zu Begehungen sowie Fotos der Feuerstättenschau und alles zu Würdigung der Missstände [redacted] und [redacted] durch Fachanwalt, wurden erweitere nicht hinnehmbare Missstände zu den Pflichten des Schornsteinfeger [redacted] zu einer Feuerstättenschau festgestellt und gegen den Schornsteinfeger [redacted] mit Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde erweitert anhängig gestellt.

Weise ich auf meine anhängige Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde vom 28..07.2020 ausdrücklich hin!

Weiter wurden widerrechtlich zu den Überprüfungspflichten [redacted] gegenüber dem Schornsteinfeger [redacted]

- der Schornstein im 1. OG nicht von allen Seiten überprüft, wie es zur Feuerstättenschau gesetzlich vorgeschrieben ist. Hierzu hat [redacted] mit Ihrem nur Sachbearbeiter [redacted] sich sofort vom Treppenhaus um die Ecke im 1. OG. zum 2. OG Wendeltreppe begeben; ohne den ca. 5 m entfernten Schornstein im 1. OG von allen Seiten zu überprüfen. Auch der kontrollierend Sachbearbeiter [redacted] hat diese Missstände nicht bemerkt und ist somit den Kontrollen zu Überprüfungen [redacted] nicht nachgekommen.

  Diese Missstände werden unter massivem Protest erweitert gerügt

- wurde der Schornstein im Außenbereich zur Nord, Süd, Ost und Westseite ebenfalls nicht überprüft. Auch dieses gehört zu einer Feuerstättenschau. zu den Überprüfungen welches ihrem nur Sachbearbeiter [redacted] bekannt sein sollte.

  Kann es sein, dass [redacted] den Überprüfungspflichten zum Schornsteinfeger [redacted] nicht ordnungsgemäß nachkommt, da [redacted] keinen Durchblick hatte?

- wurden [redacted] und [redacted] vor dem Betreten meiner Villa vor der Haustür ohne Schutzmaske aufgefordert, sich über die Straßenschuhe mit groben Rillen unter der Sohle, sich dünne Schutzschuhe aus sehr dünnem Plastik überzustreifen; wie [redacted] dieses mehrfach vorher getätigt hatte.
  Diesen auffordernden Pflichten widersetzte sich [redacted] und [redacted]
  [redacted] wurde unsachlich und unhöflich und widersprach meiner Aufforderung, dass dieses nicht nötig sei.

  Somit wurden beim Betreten [redacted] und [redacted] meines Flur und der Diele sowie im Treppenhaus auf meinen Marmorfliesen Stücke von Boden aus den Sohlen festgestellt, welche im Nachherein alle in den 2 Räumen und im Treppenhaus gesäubert werden mussten.

  Sicht die Gesetzeslage ein Pflegliches Betreten des Schornsteinfegers u. A.. ausdrücklich vor und muss über das Verwaltungsgericht geklärt und ausgeurteilt werden.

Sind mir diese erweiterten widerrechtlichen Missstände [redacted] und [redacted] zu den Pflichten Antrag gemäß einfordernd zu erklären.

**Werden Sie aufgefordert, zu den Dringlichkeiten bis zum 14.08.2020 P o s t e i n g a n g meine Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde abzuhelfen.**

Sofort nach fruchtlosem Fristablauf wird verfahren, wie aus meinem Schreiben vom 28.07.2020 ersichtlich.

Weise ich darauf hin, dass die Weitergabe dieses Schreibens außerhalb Ihrer Behörde Ihnen ausdrücklich verboten wird.
Bei Feststellungen hierzu zu meinem Verbot wird auch dann gegen Sie als OB strafrechtlich und privatrechtlich vorgegangen

Verweise ich Sie wiederholt auf den rechtskräftigen Beschluss des BVerfG zu 1BvR 162/51 hin, indem Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerden Antrag gemäß zeitnah zu bescheiden sind.

Ist der Eingang meiner erweiterten Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde **Antrag gemäß** sofort und unverzüglich einfordernd mir schriftlich zu bestätigen, um nicht sofort nach Fristablauf auch an die Fraktionen gegen Sie Weiterungen anhängig stellen zu müssen!

Hochachtungsvoll

[redacted]

** EINGANGSBENACHRICHTIGUNG : FAX ERFOLGREICH EMPFANGEN **

| EMPFANGSZEIT | REMOTE-CSID | DAUER | SEITEN | STATUS |
|---|---|---|---|---|
| 2. August 2020 um 16:00:31 MESZ | [redacted] | 54 | 2 | Empfangen |

02/08/2020 15:59 [redacted] [redacted] S. 01

[redacted]

[redacted] D - [redacted]

[redacted]

Phone 04131 / xxxxx
Phone 04131 / xxxxxx
Fax 04131 / xxxxxx
e-mail [redacted]@xxx.de

[redacted]

Stadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
**Herr Mädge –persönlich–**

Bei der Rathsmühle 17a
DE – 21335 Lüneburg
Fax 04131 / 309-3188

[redacted] 2020-07-31

[redacted]

Eigentumsobjekt: [redacted]

- Antragsschreiben an Fachbereich Umwelt
- mein weiteres Antrags-Schreiben vom 13.06.2020
  **unterdrückend nicht beantwortet zu meinem Antrag mit eingeforderten Rechtsbehelfen**

Sehr geehrte Herr Mädge,

wurde unter dem 13.06.2020 Ihr Fachbereich und auch Sie als Vorgesetzter zu Ihrem Fachbereich über nachweislicher Faxzuleitung zu meiner o.g. Antragstellung mit Rechtsbehelfen zur Abberufung Schornsteinfeger [redacted] aufgefordert.

Wurde mir kein Ergebnis und kein Bescheid mit Rechtsbehelfen unterdrückend mir nicht zugeleitet und auch nicht abgeholfen.

**Diese Missstände werden unter massivem Protest ausdrücklich gegen Ihre Fachabteilung und gegen Sie H. Mädge gerügt!**

Fordere ich Sie auf, meinen Antrag förmlich zu bescheiden!

Hierzu setze ich Ihnen zum BGB eine Nachfrist anhand der Dringlichkeiten und Überfälligkeiten bis zum 14.08.2020 Posteingang.

Sofort nach fruchtlosem Nachfristablauf stehen Sie unter gesetzlichem Verzug und ich werde sofort eine nächste Klage gegen die Stadt LG ohne weitere Mahnung anhängig stellen!

Weiter werde ich auch hierzu die einzelnen Fraktionen auffordern, Ihre Untätigkeiten zu überprüfen!

Sollte hingewiesen werden, dass die Stadt LG schon einmal einen Verwaltungsgerichtsprozess zu meiner Initiative rechtskräftig verloren hat.

Der Eingang meiner nochmaligen Aufforderung ist mir Antrag gemäß sofort und unverzüglich mitzuteilen.
Erledigungsfrist: sofort und unverzüglich.

Fristgerechte Erledigungen erwartend

Hoch[redacted]gsvoll

[redacted]

[redacted]

**Lüneburg, 08.03.2021**

**Ihr Fax-Schreiben vom 19.02.2021**
[redacted]

Sehr geehrter [redacted],

in Ihrem Schreiben vom 19.02.2021 beanstanden Sie, dass ich Ihrer Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde vom 19.01.2021 gegen den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bFSF) [redacted] mit meinem Schreiben vom 15.02.2021 nicht entsprochen und nicht veranlasst habe, dass Ihnen ein originaler Feuerstättenbescheid zugeleitet wird.

Mit meiner Antwort vom 15.02.2021 hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass die Feuerstättenschau vom 28.07.2020 durch [redacted] insgesamt nicht zu beanstanden und Ihre Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen ihn daher zurückzuweisen war.

Ihr aktuelles Schreiben vom 19.02.2021 enthält keine neuen Sachverhalte, aus denen sich auf eine nicht ordnungsgemäß durchgeführte Feuerstättenschau schließen ließe.

Was die Ausstellung eines rechtmäßigen Feuerstättenbescheides betrifft, müssten Sie sich direkt mit [redacted] in Verbindung setzen, weil diese Aufgabe in den Verantwortungsbereich des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers fällt.

Wie Ihnen in meinem Schreiben vom 15.02.2021 mitgeteilt, hatte ich [redacted] zum Versand des Feuerstättenbescheides um Stellungnahme gebeten und er hatte mir mitgeteilt, dass er Ihnen mit Schreiben vom 04.08.2020 den Feuerstättenbescheid zugesandt und zu keiner Zeit einen Rücklauf erhalten hatte. Grundsätzlich gilt ein Schriftstück per Versand über die Deutsche Post in so einem Fall als bekanntgegeben.

Um Ihnen schon im Vorwege Details zu den Festsetzungen im Feuerstättenbescheid zur Verfügung zu stellen, hatte ich Ihnen eine Kopie des Bescheides beigelegt. Diese Kopie war als Vorabinformation für Sie gedacht und sollte den rechtmäßigen Bescheid nicht ersetzen.

Mit freundlichem Gruß

*Im Original gezeichnet*

Mädge

** EINGANGSBENACHRICHTIGUNG : FAX ERFOLGREICH EMPFANGEN **

| EMPFANGSZEIT | REMOTE-CSID | DAUER | SEITEN | STATUS |
|---|---|---|---|---|
| 5. August 2020 um 19:13:28 MESZ | [redacted] | 48 | 1 | Empfangen |

05/08/2020 19:12 [redacted] [redacted] S. 01

[redacted]

[redacted] **DE -** [redacted]

[redacted]

Phone 04131 / xxxxx
Phone 04131 / xxxxxx
Fax 04131 / xxxxxx
e-mail [redacted]

Stadt Lüneburg
Der OB Herrn Mädge -- **persönlich** --

Am Ochsenmarkt 1
DE – 21335 Lüneburg
Fax 04131 / 309-3188

[redacted] 2020-08-05

[redacted]
Aktenzeichen und Datum unbedingt angeben

**erweiterte Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde**
**zum Eigentumsobjekt** [redacted]

gegen

Ihren unterstellten nur Sachbearbeiter [redacted] am 28.07.2020, von 08:02 - 08:16 → von knapp 15 Minuten
- meine anhängige Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen [redacted] vom 28.07.2020 und 30.07.2020

widerrechtliche Unterlassungen zur ordnungsgemäßen Feuerstättenschau am 28.07.2020; indem widerrechtlich nicht zu den Überprüfungspflichten [redacted] zum Schornsteinfeger [redacted] auch das brennbare Kaminholz im Haus nicht überprüft wurde und erweitert auch nicht die brennbare Versorgung der Heizung mit brennbaren Materialien.

**Diese weiteren Missstände werden erweitert ausdrücklich unter massivem Protest gerügt** und sind Antrag gemäß zu den Überprüfungspflichten Ihres Ihnen unterstellten Sachbearbeiters [redacted] zu einer Feuerstättenschau einfordernd mir zu erklären.

**Hierzu habe ich mir eine Erledigung zu Mitteilungen bis zum 21.08.2020 Posteingang** vorgemerkt; um nicht sofort nach fruchtlosem Fristablauf ohne weitere Mahnung eine Klage gegen die Stadt LG vor dem Verwaltungsgericht LG anhängig zu stellen.

Der Eingang meiner nochmaligen Aufforderung und Abstellung meiner Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde ist mir Antrag gemäß sofort und unverzüglich einfordernd schriftlich mitzuteilen.
Erledigungsfrist: sofort und unverzüglich.

Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerden sind Antrag gemäß zum rechtskräftigen Beschluss des BVerfG zu 1BvR 162/51 Zeitnah zu bescheiden.

Fristgerechte Erledigungen erwartend

H[redacted]

** EINGANGSBENACHRICHTIGUNG : FAX ERFOLGREICH EMPFANGEN **

| EMPFANGSZEIT | REMOTE-CSID | DAUER | SEITEN | STATUS |
|---|---|---|---|---|
| 5. August 2020 um 19:10:37 MESZ | [redacted] | 46 | 1 | Empfangen |

05/08/2020 19:09 [redacted] S. 01

[redacted]

[redacted] D - [redacted]

[redacted]

Phone 04131 / xxxxx
Phone 04131 / xxxxxx
Fax 04131 / xxxxxx
e-mail [redacted]

Stadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
**Herr Mädge –persönlich–**

Bei der Rathsmühle 17a
DE – 21335 Lüneburg
Fax 04131 / 309-3188

[redacted] 2020-08-05

Eigentumsobjekt: [redacted]

**erweiterte Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde**

gegen

Ihnen unterstellten BZ.-Schornsteinfeger [redacted]

wegen

widerrechtliche Unterlassungen zur ordnungsgemäßen Feuerstättenschau am 28.07.2020; indem widerrechtlich nicht zu den Pflichten des gerügten Schornsteinfeger [redacted] auch das brennbare Kaminholz im Haus nicht überprüft wurde und erweitert auch nicht die brennbare Versorgung der Heizung mit brennbaren Materialien.

**Diese weiteren Missstände werden erweitert ausdrücklich unter massivem Protest gerügt** und sind Antrag gemäß zu den Pflichten Schornsteinfeger [redacted] zu einer Feuerstättenschau einfordernd mir zu erklären.

**Hierzu habe ich mir eine Erledigung zu Mitteilungen bis zum 21.08.2020 Posteingang** vorgemerkt; um nicht sofort nach fruchtlosem Fristablauf ohne weitere Mahnung eine Klage gegen die Stadt LG vor dem Verwaltungsgericht LG anhängig zu stellen.

Der Eingang meiner nochmaligen Aufforderung und Abstellung meiner Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerde ist mir Antrag gemäß sofort und unverzüglich einfordernd schriftlich mitzuteilen.
Erledigungsfrist: sofort und unverzüglich.

Dienstaufsicht- und Fachaufsichtsbeschwerden sind Zeitnah Antrag gemäß zum rechtskräftigen Beschluss des BVerfG zu 1BvR 162/51 Zeitnah zu bescheiden.

Fristgerechte Erledigungen erwartend

H[redacted]ll